

02.01.04AS - A - FJ - FS - Fz -
In - K - Wi**Gesetzentwurf**
der Bundesregierung**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)****A. Problem und Ziel**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Die Menschen müssen sich auch in Zukunft darauf verlassen können, dass ihr Lebensunterhalt im Alter gesichert ist. Dazu braucht die Rentenversicherung ein stabiles wirtschaftliches Fundament. Die Rente ist dann sicher und zukunftsfest, wenn sie finanzierbar ist. Eine sichere Rente setzt einen hohen Beschäftigungsstand voraus. Gerade um einen hohen Beschäftigungsstand zu erhalten und auch in Zukunft zu sichern, sind bezahlbare Beiträge unerlässlich.

Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor erheblichen Herausforderungen. Längere Rentenlaufzeiten, die von einem kleiner werdenden Anteil der Aktiven finanziert werden müssen, führen zu unvermeidbar steigenden Beiträgen, wenn dieser Entwicklung nicht durch langfristig wirkende Maßnahmen begegnet wird. Mit der Reform des Jahres 2001 wurden bereits entscheidende Weichen gestellt: Maßnahmen zur Dämpfung des Rentenanstiegs wurden mit der Einführung der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Zusatzversorgung, einschließlich der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, verknüpft. Diese Reform ist die unverzichtbare Basis für eine Bewältigung der anstehenden Herausforderungen.

Die ökonomischen und demografischen Grundannahmen der Reform 2001 sind in der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme unter Leitung von Prof. Rürup eingehend diskutiert worden. Dabei ist deutlich geworden, dass diese Grundannahmen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse teilweise revidiert werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die mit der Reform 2001 eingeleiteten Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen nicht mehr als ausreichend angesehen werden können. Notwendig sind daher weitere Schritte mit Langfristwirkung auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Fristablauf: 13.02.04

Richtschnur für diese Reformmaßnahmen ist dabei der Grundsatz der Generationengerechtigkeit. Die Jüngeren dürfen nicht durch zu hohe Beiträge überfordert werden. Nur mit verkraftbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird der Spielraum geschaffen, der erforderlich ist, um eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge betreiben zu können. Gleichzeitig muss das Vertrauen der Älteren in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bleiben. Dazu müssen die Renten so sicher gemacht werden, wie das in einer sich ständig verändernden Gesellschaft möglich ist.

B. Lösung

Aufgrund des demografischen Wandels und der künftigen Beschäftigungsentwicklung ist es unabweisbar, bei der Rentenversicherung nachzujustieren. Hierbei sind sowohl mittel- als auch langfristig wirkende Maßnahmen zu ergreifen, um die nachhaltige Finanzierung weiterhin sicherzustellen.

Im Mittelpunkt steht dabei eine Berücksichtigung des Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern bei der Rentenanpassung. Auf diese Weise werden auch die Rentner an den Lasten aus der demografischen Entwicklung beteiligt. Darüber hinaus gilt es, Impulse für die Sicherung und den Ausbau von Beschäftigung zu geben. Denn ein hoher Beschäftigungsgrad wirkt sich positiv auf der Einnahmeseite der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Zur Stärkung der Konjunktur müssen die Rahmenbedingungen bei den Lohnzusatzkosten insgesamt verbessert werden. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Rentenfinanzen müssen begleitet werden von Bemühungen zur Umkehr der Frühverrentungspraxis, der Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und der Steigerung der Frauenerwerbsquote.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors, der das Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigt, und Orientierung der Rentendynamik an die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme.
- Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren.

- Einführung einer Berichtspflicht der Bundesregierung für das Jahr 2008 über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze.
- Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate.
- Konzentration der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten tatsächlicher beruflicher Ausbildung.
- Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.

Mit diesen Maßnahmen werden die Beiträge langfristig bezahlbar und die Renten so sicher gemacht, wie das in einer sich ständig verändernden Gesellschaft möglich ist.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen, die nicht in erster Linie unter dem Aspekt der Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen zu sehen sind. Es handelt sich dabei um:

- Änderungen, die sich aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergeben,
- Klarstellungen,
- Vorschriften, die mit dem Beitritt neuer Länder zur Europäischen Union zusammen hängen,
- Streichungen von Vorschriften, die inzwischen überflüssig geworden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes, insbesondere durch die Modifizierung der Rentenanpassungsformel, ergibt sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnnebenkosten. Wegen der Verstetigungsregelung wird der Beitragssatz mittelfristig bei 19,5 % stabilisiert und die Schwankungsreserve auf

1,5 Monatsausgaben aufgebaut. Langfristig wird unter Einbeziehung der Maßnahmen des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bis zum Jahr 2030 der Beitragssatzanstieg auf 22 % begrenzt.

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes bei den Zahlungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstehen weiter bei den Erstattungen für Rentenansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR sowie den sonstigen einigungsbedingten Leistungen und dem Defizitgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung, durch die der Bund im mittelfristigen Zeitraum bis 2007 im Saldo um bis zu 0,3 Mrd. € entlastet wird. Der Bundeshaushalt wird ferner im Rahmen der Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte entlastet. Mit der wirkungsgleichen Übertragung der Maßnahmen auf andere ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen werden sich weitere Entlastungen des Bundes ergeben.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen gehen von dieser Maßnahme tendenziell preisstabilisierende bzw. -dämpfende Effekte aus. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

F. Relevanzprüfung

Die Gesetzesänderungen wurden unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft.

Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass sich die Konzentration der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten tatsächlicher beruflicher Ausbildung für Frauen zunächst tendenziell häufiger negativ auswirken wird als für Männer, da Frauen in der Vergangenheit seltener als Männer eine berufliche Ausbildung absolviert haben. Die Maßnahme muss allerdings vor dem Hintergrund der Gesamtzielsetzung des Gesetzentwurfs gesehen werden, wonach die angestrebten Ausgabenbegrenzungen insbesondere auch dazu dienen, die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Zukunft bezahlbar zu halten und damit einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern und auszubauen. Dies dient auch dem Ziel einer Steigerung der Frauenerwerbsquote.

02.01.04

AS - A - FJ - FS - Fz

In - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. Januar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen
der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	2
Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	28
Artikel 3 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	29
Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	30
Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.....	31
Artikel 6 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.....	32
Artikel 7 Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes	33
Artikel 8 Änderung des Fremdrentengesetzes	33
Artikel 9 Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes	34
Artikel 10 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.....	34
Artikel 11 Änderung des GKV-Modernisierungsgesetzes	35
Artikel 12 Aufhebung von Vorschriften.....	35
Artikel 13 Inkrafttreten	36

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe zu § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“.

b) Nach der Angabe zu § 76c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76d Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters“.

c) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Besonderheiten“.

d) Vor der Angabe zu § 187 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Siebter Titel
Zahlung von Beiträgen in besonderen Fällen“.

e) Vor der Angabe zu § 216 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt
Nachhaltigkeitsrücklage und Finanzausgleich“.

f) Die Angabe zu § 216 wird wie folgt gefasst:

„§ 216 Nachhaltigkeitsrücklage“.

g) Die Angabe zu § 217 wird wie folgt gefasst:

„§ 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage“.

h) Die Angaben zu §§ 249 und 249a werden wie folgt gefasst:

„§ 249 Beitragszeiten wegen Kindererziehung

§ 249a Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet“.

i) Die Angabe zu § 255d wird gestrichen.

j) In der Angabe zu § 255e wird die Jahresangabe "2001" durch die Jahresangabe „2005“ und die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2011“ ersetzt.

k) In der Angabe zu § 255f wird die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

l) Die Angaben zu den §§ 256d und 265b werden gestrichen.

m) Die Angabe zu § 272 wird wie folgt gefasst:

„§ 272 Besonderheiten“.

n) Die Angaben zu §§ 274, 274b, 284a, 296a, 307d und 316 werden gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „beschäftigt sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und am Ende des Satzes die Wörter „oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind“ eingefügt.

3. Vor § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Rente wegen Alters wird geleistet als“ durch die Wörter „Renten wegen Alters sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als“ durch die Wörter „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Rente wegen Todes wird geleistet als“ durch die Wörter „Renten wegen Todes sind“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden das Wort „Nach“ durch die Wörter „Renten nach“, das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt und wird das Wort „geleistet“ gestrichen.

5. Dem § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht nicht nach bindender Bewilligung einer anderen Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufausbildung befindet, oder

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder
- c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
- d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eine Schulausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Der tatsächliche zeitliche Aufwand ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz einer Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne von Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.“

- 7. In § 51 Abs. 1 werden die Wörter „Wartezeit von 20“ durch die Wörter „Wartezeiten von 15 und 20“ ersetzt.

- 8. In § 54 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- 9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 3a wie folgt gefasst:

„3a. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat bei einem deutschen Arbeitsamt als Ausbildungsuchende gemeldet waren, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Vollrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

10. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 6 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, der Nummer 7 das Wort „und“ angefügt und folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.“

11. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2005 beträgt der aktuelle Rentenwert 26,13 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
 2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und
 3. dem Nachhaltigkeitsfaktor
- vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird. Dabei wird der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich

beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt. Die beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme wird ermittelt, indem die Pflichtbeiträge der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtigen Beschäftigten eines Kalenderjahres aus dem Lohnabzugsverfahren einschließlich der durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld für dieses Kalenderjahr abgeführten Pflichtbeiträge durch den durchschnittlichen Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des selben Kalenderjahres und die an die Bundesknappschaft abgeführten Beiträge für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Viertes Buch) durch den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 dividiert werden.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird. Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2010 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(4) Der Nachhaltigkeitsfaktor wird ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird. Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das auf 1000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente des selben Kalenderjahres aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das auf 1000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der beitragspflichtigen Einnahmen aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ver-

sicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch das Durchschnittsentgelt des selben Kalenderjahres dividiert wird. Die jeweilige Anzahl der Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler ist auf 1000 Personen genau zu berechnen. Der Parameter α beträgt 0,25.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli des Folgejahres,
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres,
- BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- AVA_{2010} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 in Höhe von 4 vom Hundert,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.

(6) Der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme nach Absatz 2 Satz 3 sind die dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vorliegenden Daten über die Pflichtbeiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte aus dem Lohnabzugsverfahren, die durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld abgeführten Pflichtbeiträge und die an die Bundesknappschaft abgeführten Beiträge für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Viertes Buch) zu verwenden. Für die Anzahl der Arbeitnehmer ohne Beamte sind die durch das Statistische Bundesamt und für die Anzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld die durch die Bundesagentur für Arbeit ermittelten Werte maßgebend. Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zur beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten für das vergangene Kalenderjahr sind die dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger im dritten Vierteljahr des Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen.“

12. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat

1. an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären,
2. mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt;.

Bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 2 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Eine Zuordnung an Entgeltpunkten für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten unterbleibt in dem Umfang, in dem bereits nach § 70 Abs. 3a Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben worden sind. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kalendermonate mit Zeiten der beruflichen Ausbildung, für die bereits Entgeltpunkte nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet werden.“

13. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung und Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
 2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
 3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,
- werden nicht bewertet.“

14. In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zurechnungszeit“ die Wörter „und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters“ eingefügt.

15. Nach § 76c wird folgender § 76d eingefügt:

„§ 76d

Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters

Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten oder von Zuschlägen für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung entsprechend.“

16. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Beginn und der vorzeitigen oder späteren Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters steht für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters der Beginn einer Vollrente wegen Alters gleich.“

17. In § 89 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „Besteht“ durch das Wort „Bestehen“ und das Wort „Anspruch“ durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.

18. § 105 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf Rente wegen Todes und auf Versichertenrente, soweit der Anspruch auf dem Rentensplitting unter Ehegatten beruht, besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.“

19. In § 106 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

(3) Für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des hal-

ben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. März eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

(4) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten zu ihrer Rente ausschließlich einen Zuschuss nach Absatz 2.“

20. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Alters“ die Wörter „oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ angefügt.

bb) Am Ende der Nummer 7 werden das Wort „und“ durch ein Komma, in Nummer 8 der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die nicht Deutsche sind“ durch die Wörter „die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.

21. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besonderheiten“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von berechtigten Deutschen“ durch die Wörter „von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ ersetzt.

22. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Jahre 2008 hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragssatzanstiegs eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint.“

23. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 0,7fache“ durch die Wörter „das 1,5fache“, das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“, das Wort „Mindestschwankungsreserve“ durch das Wort „Mindestrücklage“ und das Wort „Höchstschwankungsreserve“ durch das Wort „Höchstnachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden jeweils das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“, das Wort „Mindestschwankungsreserve“ durch das Wort

„Mindestrücklage“ und das Wort „Höchstschwankungsreserve“ durch das Wort „Höchstnachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

24. In § 163 Abs. 10 Satz 3 werden die Wörter „(§ 245 Abs. 1 Fünftes Buch)“ gestrichen und die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt.

25. Dem § 181 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gegenwertes der Beiträge auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers.“

26. In § 184 Abs. 1 werden die Wörter „werden gezahlt“ durch die Wörter „sind zu zahlen“ ersetzt.

27. Vor der Angabe zu § 187 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Siebter Titel
Zahlung von Beiträgen in besonderen Fällen“.

28. In § 187a Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „gegenwärtige“ das Wort „beitragspflichtige“ eingefügt.

29. In § 192 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

30. § 194 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „voraussichtliche“ das Wort „beitragspflichtige“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „voraussichtlichen“ das Wort „beitragspflichtigen“ eingefügt.

- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „bescheinigende“ das Wort „beitragspflichtige“ sowie nach dem Wort „erzielten“ und den Wörtern „Höhe des“ jeweils das Wort „beitragspflichtigen“ eingefügt.

31. § 210 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „einer Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts“ durch die Wörter „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

32. Vor § 216 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt
Nachhaltigkeitsrücklage und Finanzausgleich“.

33. § 216 wird wie folgt gefasst:

„§ 216
Nachhaltigkeitsrücklage

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Nachhaltigkeitsrücklage.“

34. § 217 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

35. § 229 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

36. § 229a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren, nicht ab 1. Januar 1992 nach den §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig geworden sind und nicht bis zum 31. Dezember 1994 beantragt haben, dass die Versicherungspflicht enden soll, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt haben, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert waren und am 1. Januar 1995 in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig.“

37. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst“ gestrichen.

38. In § 231 Abs. 3 und 4 wird jeweils Satz 2 gestrichen.

39. § 231a wird wie folgt gefasst:

„§ 231a

Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.“

40. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Anrechnungszeiten“ ein Komma und das Wort „Berücksichtigungszeiten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen“ durch die Wörter „arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Satzteil „und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben“ gestrichen.

41. Dem § 237 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind. Die Anhebung der Altersgrenze bestimmt sich wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	vorzeitige Inan- spruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat
1946			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September	9	60	9
Oktober	10	60	10
November	11	60	11
Dezember	12	61	0
1947			
Januar	13	61	1
Februar	14	61	2
März	15	61	3
April	16	61	4
Mai	17	61	5
Juni	18	61	6
Juli	19	61	7
August	20	61	8
September	21	61	9
Oktober	22	61	10
November	23	61	11
Dezember	24	62	0
1948			
Januar	25	62	1
Februar	26	62	2
März	27	62	3
April	28	62	4
Mai	29	62	5
Juni	30	62	6
Juli	31	62	7
August	32	62	8
September	33	62	9
Oktober	34	62	10
November	35	62	11
Dezember	36	63	0
1949-1951	36	63	0

(6) Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte, die

1. am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,
2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist,
3. vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
4. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, nicht angehoben. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.“

42. Dem § 246 wird angefügt:

„Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2009 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

43. In der Überschrift zu § 249 werden die Wörter „und Berücksichtigungszeiten“ gestrichen.

44. In der Überschrift zu § 249a werden die Wörter „und Berücksichtigungszeiten“ gestrichen.

45. § 252 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen“ durch die Wörter „arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ ersetzt.

46. § 255a wird wie folgt gefasst:

„§ 255a
Aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2005 22,97 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. § 68 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelte beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen ist.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.

(3) Abweichend von § 68 Abs. 4 werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der beitragspflichtigen Einnahmen der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld, das Durchschnittsentgelt, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen und bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.“

47. § 255d wird aufgehoben.

48. § 255e wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Jahresangabe „2001“ durch die Jahresangabe „2005“ und die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2011“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2011“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2002	0,0 vom Hundert,
2002	0,5 vom Hundert,
2003	0,5 vom Hundert,
2004	1,0 vom Hundert,
2005	1,5 vom Hundert,
2006	2,0 vom Hundert,
2007	2,5 vom Hundert,
2008	3,0 vom Hundert,
2009	3,5 vom Hundert,
2010	4,0 vom Hundert.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2011 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli des Folgejahres,

AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres,
BE_{t-1}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE_{t-2}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
AVA_{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
AVA_{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

49. § 255f wird wie folgt gefasst:

„§ 255f

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005

(1) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 ist § 68 Abs. 2 Satz 3 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2005 für das Jahr 2003 vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

50. § 256d wird aufgehoben.

51. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung“ durch die Wörter „Der so begrenzte Gesamtleistungswert“ ersetzt.

c) Absätze 3 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen einer Schul- oder Hochschulausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet; auf die drei Jahre werden Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet. Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für die Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung treten an die Stelle

bei Beginn der Rente im		der Werte	
		75 vom Hundert	0,0625 Entgeltpunkte
Jahr	Monat	die Werte	
2005	Januar	75,00	0,0625
	Februar	73,44	0,0612
	März	71,88	0,0599
	April	70,31	0,0586
	Mai	68,75	0,0573
	Juni	67,19	0,0560
	Juli	65,63	0,0547
	August	64,06	0,0534
	September	62,50	0,0521
	Oktober	60,94	0,0508
	November	59,38	0,0495
	Dezember	57,81	0,0482
2006	Januar	56,25	0,0469
	Februar	54,69	0,0456
	März	53,13	0,0443
	April	51,56	0,0430
	Mai	50,00	0,0417
	Juni	48,44	0,0404
	Juli	46,88	0,0391
	August	45,31	0,0378
	September	43,75	0,0365
	Oktober	42,19	0,0352
	November	40,63	0,0339
	Dezember	39,06	0,0326
2007	Januar	37,50	0,0313
	Februar	35,94	0,0299
	März	34,38	0,0286
	April	32,81	0,0273
	Mai	31,25	0,0260
	Juni	29,69	0,0247
	Juli	28,13	0,0234
	August	26,56	0,0221
	September	25,00	0,0208
	Oktober	23,44	0,0195

	November	21,88	0,0182
	Dezember	20,31	0,0169
2008	Januar	18,75	0,0156
	Februar	17,19	0,0143
	März	15,63	0,0130
	April	14,06	0,0117
	Mai	12,50	0,0104
	Juni	10,94	0,0091
	Juli	9,38	0,0078
	August	7,81	0,0065
	September	6,25	0,0052
	Oktober	4,69	0,0039
	November	3,13	0,0026
	Dezember	1,56	0,0013
2009	Januar	0,00	0,0000

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Kalendermonate, die als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (§ 246 Satz 2), ist um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung nach Absatz 3 hätten; für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zeiten beruflicher Ausbildung, die für sich alleine oder bei Zusammenrechnung mit Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung bis zu drei Jahren, insgesamt drei Jahre überschreiten, sind um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten nach Absatz 3 hätten; für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte.“

52. In § 265a Abs. 2 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.

53. § 265b wird aufgehoben.

54. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besonderheiten“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „von berechtigten Deutschen“ durch die Wörter „von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.

55. § 274 wird aufgehoben.

56. § 274b wird aufgehoben.

57. In § 277 wird Satz 3 gestrichen.

58. In § 277a werden jeweils in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 die Wörter „und § 277 Satz 3 bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

59. § 281 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht Beiträge im Rahmen der Nachversicherung nachzuentrichten waren und noch nicht nachentrichtet sind, gelten sie erst mit der Zahlung im Sinne des § 181 Abs. 1 Satz 2 als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.“

60. § 284a wird aufgehoben.

61. In § 285 wird Satz 3 gestrichen.

62. In § 286 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

63. In § 294 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

64. § 295 Abs. 2 wird aufgehoben.

65. § 295a Abs. 2 wird aufgehoben.

66. § 296a wird aufgehoben.

67. § 306 Abs. 4 wird aufgehoben.

68. § 307d wird aufgehoben.

69. § 314 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

70. In § 314a Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

71. § 316 wird aufgehoben.

72. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Rente an einen Hinterbliebenen, der die Staatsangehörigkeit eines Staates hat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist, wenn er am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat.“

- b) In Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „berechtigte Deutsche“ durch die Worte „Berechtigte, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ ersetzt.

73. Anlage 18 wird aufgehoben.

74. In Anlage 19 wird die Jahreszahl „1951“ durch die Jahreszahl „1945“ ersetzt.

75. In § 153 Abs. 1, § 214 Abs. 1, § 218 Abs. 1 bis 3 und § 219 Abs. 3 werden jeweils das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 226 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „(§ 245)“ gestrichen und die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt.
2. § 248 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „1. Juli geltenden allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr“ durch die Wörter „1. März geltenden

allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende des Satzes die Wörter „und für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 die Hälfte des am 1. September 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „zum 1. Juli jeden Jahres“ durch die Angabe „jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden,“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Halb- oder Vollwaisenrente wird gezahlt

 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet, oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 - d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eine Schulausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Der tatsächliche zeitliche Aufwand ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz einer Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.“

3. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Zum 1. Juli jeden Jahres“ durch die Angabe „Jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden,“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar bis 31. Dezember“ durch die Wörter „1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis 30. Juni“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Punkt am Ende des Satzes werden die Wörter „und in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 der zum 1. September 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen“ eingefügt.
2. In § 70 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Beiträge werden getragen
1. bei Landwirten von ihnen selbst,
 2. bei mitarbeitenden Familienangehörigen von dem Landwirt, in dessen Unternehmen sie tätig sind.
- Sind beide Ehegatten Landwirte, haften sie gesamtschuldnerisch.“
3. In § 99 Abs. 4 werden die Wörter „ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats“ durch die Wörter „1. August 2003“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes

zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

§ 39 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden jeweils die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „1. März“ und die Wörter „für das folgende Kalenderjahr“ durch die Wörter „vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Punkt am Ende des Satzes werden die Wörter „und in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 die Hälfte des zum 1. September 2004 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen“ eingefügt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt und wird die Angabe „(§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 2 gilt der zum 1. Januar 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 und in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 der zum 1. September 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen.“

Artikel 7

Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

(2172-5)

§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Anti-D-Hilfe-Gesetzes in der Fassung vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Hilfen nach § 3 Abs. 2 und § 4 ändern sich entsprechend dem Vorhundertssatz und jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

Artikel 8

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-2)

Das Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 22b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt.“

Artikel 9

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

(824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 2 Satz 1 Buchstabe a des Fremdrentengesetzes gilt nicht für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn für die Entscheidung über die Entschädigung eine Stelle in Estland, Lettland oder Litauen nach dem 30. April 2004 zuständig ist.“

2. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 2 Satz 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes gilt nicht für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die in Estland, Lettland oder Litauen zurückgelegt wurden, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Mai 2004 Ansprüche oder Anwartschaften nach dem Fremdrentengesetz erworben hat.“

3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 5 Satz 2 werden hinter den Wörtern „am 31. Dezember“ die Wörter „des vorletzten Jahres“ eingefügt und die Wörter „aus den drei letzten“ durch die Wörter „aus den vorletzten drei“ ersetzt.

2. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 1. Juli“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz werden die Wörter „zum 1. Juli eines jeden Jahres“ durch die Wörter „jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden,“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des GKV-Modernisierungsgesetzes

In Artikel 11 Nr. 1 des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

- „b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „sowie dem zusätzlichen Beitragssatz“ eingefügt.“

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist,
2. Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1172 und RanZ 270),
3. Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (RGBl. I S. 240),

4. Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 18. April 1935 (RGBl. I S. 545),
5. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WIGBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 3 § 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) geändert worden ist,
6. Das Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 199).

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 (§ 33) und 17 (§ 89) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nr. 2 (§ 22b FRG) tritt mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(5) Artikel 5 (§§ 5 und 9 FELEG) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(6) Artikel 4 Nr. 3 (§ 99 ALG) tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

(7) Artikel 9 Nr. 1 und 2 (§§ 2 und 4 FANG) tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nr. 8 (§ 54), 12 (§ 71), 13 (§ 74), 29 (§ 192), 42 (§ 246), 51 (§ 263), Artikel 2 Nr. 2 (§ 248 SGB V), Artikel 4 Nr. 1 (§ 35a ALG) und Artikel 6 (KVLG 1989) treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(9) Artikel 1 Nr. 41 (§ 237) und 74 (Anlage 19) tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

1. Die Notwendigkeit der generationengerechten Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung

Vor dem Hintergrund der sich immer deutlicher abzeichnenden Auswirkungen des demografischen Wandels in unserer Gesellschaft werden Reformen auf fast allen Politikfeldern notwendig, um die Funktionsfähigkeit unseres staatlichen Gemeinwesens auch bei verändertem demografischen Aufbau der Bevölkerung sicherzustellen. Zutreffend wird eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Politik eingefordert. Für den Erhalt der Systeme der sozialen Sicherung kommt es dabei entscheidend darauf an, dass es bei den in diesem Politikfeld erforderlichen Reformen gelingt, den Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu wahren. Für die gesetzliche Rentenversicherung ist die Bewahrung der Generationengerechtigkeit existentiell, weil Jung und Alt, Beitragszahler und Leistungsbezieher, aufgrund der in der gesetzlichen Rentenversicherung praktizierten Umlagefinanzierung eng im so genannten Generationenvertrag miteinander verbunden sind.

Generationengerechtigkeit fordert die Nachhaltigkeit politischen Handelns mit dem Ziel ein, die Lebensgrundlagen nachfolgender Generationen zu erhalten. Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet dies vor allem, dass die Jüngeren nicht von den Beiträgen erdrückt werden dürfen und dass ihr und das Vertrauen der Älteren in den Fortbestand der funktionierenden Sozialversicherungssysteme erhalten bleibt.

Mit der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge der Jüngeren wurde bereits mit der Reform von 2001 ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung nach vorne getan. Untersuchungen zur langfristig angelegten Rentenreform des Jahres 2001 (z.B. Generationenanalyse der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Deutschen Bundesbank) kommen zu dem Ergebnis, dass sich die durch sie erreichten Verteilungswirkungen zu Gunsten der jetzt jüngeren Generation auswirken. Dieses Ergebnis wird auch vom Sozialbeirat in seinem Gutachten zur Rentenreform bestätigt: „Für jüngere Jahrgänge gewinnt die Kapitaldeckung und deren höhere Rendite zunehmend an Gewicht, so dass die Geburtsjahrgänge ab Mitte der siebziger Jahre im Vergleich zur Situation ohne

Reform einen Renditezuwachs realisieren.“ Die Reform von 2001 hat also gerade durch ihren innovativen Teil, den Ausbau der kapitalfundierte Altersvorsorge, eine gleichmäßigere Lastenverteilung zwischen den Generationen bewirkt.

Auch wenn die Politik die richtigen Weichenstellungen getroffen hat, bleibt sie dennoch in der Verpflichtung, zu überprüfen, ob sich die angestrebten Zielsetzungen auf dem eingeschlagenen Weg ohne weitere Nachjustierungen erreichen lassen. Auf der Agenda bleibt somit die ständige Aufgabe, für die Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu sorgen, Entwicklungen zu beobachten und notwendige Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergreifen. Hierbei hat sich im Vergleich zu den Annahmen, die der Reform von 2001 zugrunde gelegen haben, gezeigt, dass angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die Einschätzungen über das Ausmaß des demografischen Wandels teilweise zu revidieren waren.

Nach dem Bericht der von der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung eingesetzten Regierungskommission „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ unter Leitung von Prof. Rürup ist weiterer Handlungsbedarf gegeben, um die mit der Reform des Jahres 2001 gesteckten Ziele zu verwirklichen. Daher sind weitere Reformmaßnahmen unabdingbar, um kurzfristig einen Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zu verhindern und mittel und langfristig zu erreichen, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 % steigt. Nur bei vertretbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist es möglich, eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge zu betreiben.

Im Rahmen der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkommen wird es künftig eine anwachsende steuerliche Entlastung von Beiträgen zur Altersvorsorge geben. Sie erweitert den Spielraum für die jüngere Generation, weil den Steuerpflichtigen auch bei höherer Besteuerung im Alter netto mehr verbleibt als nach den heute geltenden Regelungen. Andererseits wächst die überwiegende Mehrheit der Rentner erst nach einer längeren Übergangszeit in die Besteuerung hinein.

Die betriebliche Altersvorsorge soll ebenfalls weiter gestärkt werden.

Zu einer generationengerechten Lastenverteilung gehört, dass sich Rentnerinnen und Rentner an den Lasten der heute Versicherten beteiligen. Es ist unabweisbar, dass die Versicherten trotz staatlicher Förderung künftig in weit stärkerem Maße Mittel für ihre zu-

sätzliche Altersvorsorge aufbringen müssen als die heutige Rentnergeneration. Der Faktor Altersvorsorgeaufwand in der Anpassungsformel gibt den abstrakten Wirkungsgrad dieses Vorsorgespargens wieder. Der Gesetzgeber erwartet von den Versicherten, dass sie Aufwendungen für ihre zusätzliche Altersvorsorge zumindest in der Höhe betreiben, die zur Erlangung der maximalen steuerlichen Förderung für die zusätzliche Altersvorsorge erforderlich ist.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist gegenwärtig auch konjunkturbedingt in einer schwierigen finanziellen Situation. In einer solchen Situation ist neben der auf einen längeren Zeithorizont bezogenen Anpassung des Rentenversicherungssystems an die demografische Entwicklung hinaus auch die Frage nach kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzlage zu stellen. Daher mussten mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auch bereits Maßnahmen ergriffen werden, die auf den Beitragssatz des Jahres 2004 wirken werden und die sich in das Gesamtkonzept einfügen.

Auch wenn die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen belastenden Charakter haben, sind sie letztlich darauf gerichtet, für stabile soziale Sicherungssysteme zu sorgen, so dass auch der zukünftigen Rentnergeneration ein angemessenes Auskommen im Alter in Aussicht gestellt werden kann und dies zu bezahlbaren Konditionen für die dann erwerbstätige Generation.

2. Mittel- und langfristige Ziele

Die Rentenpolitik steht mittel- und langfristig vor der Aufgabe, die nachhaltige Finanzierung weiterhin sicherzustellen. Es muss heute gehandelt werden, um die Rentenversicherung auch für morgen stabil zu halten.

Zwar sind Aussagen über die Entwicklung der Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2030 oder darüber hinaus angesichts des raschen Wandels in Wirtschaft, Arbeitswelt und Gesellschaft naturgemäß mit Unwägbarkeiten behaftet. Gleichwohl sind sie ein wichtiger Indikator für die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Reformmaßnahmen. Zielorientierung ist, wie schon bei der Rentenreform 2001, dass die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 % steigen. Nur so ist sicherzustellen, dass auch bei einer angemessenen Versorgung im Alter die Versicherten nicht überfordert werden. Deshalb ist es vor allem notwendig, den künftigen Anstieg der Rentenausgaben

weiter zu dämpfen. Auf der Grundlage des Berichts der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ unter Leitung von Prof. Rürup wird mit dem Nachhaltigkeitsfaktor, um den die Rentenanpassungsformel ergänzt wird, eine geeignete Maßnahme vorgeschlagen. Nur durch diese und weitere Maßnahmen lassen sich die Ausgaben mittel- und langfristig dämpfen und damit die gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzziele erreichen. Die Beiträge werden langfristig bezahlbar und die Renten so sicher gemacht, wie das in einer sich ständig verändernden Gesellschaft möglich ist.

3. Kurzfristige Ziele

Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage sind auch aktuell alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Lohnnebenkosten insgesamt zu senken. Das Ziel in der Rentenversicherung muss deshalb sein, den Anstieg des Beitragssatzes zu dämpfen. Nur so können zusammen mit der Reform in der Krankenversicherung die Rahmenbedingungen für einen konjunkturellen Aufschwung verbessert und ein Impuls für mehr beschäftigungswirksames Wachstum gesetzt werden. Daher werden bereits mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Maßnahmen ergriffen, die auf den Beitragssatz des Jahres 2004 wirken werden. Damit wird signalisiert, dass heutige und künftige Rentnerinnen und Rentner sich mit ihrem Beitrag an der Verbesserung der Rahmenbedingungen bei den Lohnzusatzkosten insgesamt beteiligen.

II. Die Maßnahmen zur Sicherung der Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

A. Mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen

1. Modifizierung der Rentenanpassungsformel

a) Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Die Belastung der Rentenfinanzen folgt neben einer verlängerten Lebenserwartung aus einem Geburten- und Erwerbstätigenrückgang. Um eine sachgerechte Aufteilung der finanziellen Belastungen auf Beitragszahler und Rentner zu gewährleisten, soll ein „Nachhaltigkeitsfaktor“ in die Rentenanpassungsformel aufgenommen werden, der die Relation von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern wiedergibt. Dies berücksichtigt die Entwicklung der Lebenserwartung, die der Geburten und die der Erwerbstätigkeit und hebt sich somit vom demografischen Faktor der Rentenreform 1999 ab, der einseitig auf die Entwicklung der ferneren Lebenserwartung abstellte.

Entsprechend der Vorschläge der "Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme" wird der Nachhaltigkeitsfaktor an die bestehende Anpassungsformel, angefügt und wirkt somit in den nächsten Jahren parallel zur Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils (AVA). Der Nachhaltigkeitsfaktor besteht aus der Veränderung des Rentnerquotienten (RQ), d.h. des Verhältnisses von Rentenempfängern zu Beitragszahlern. Um Verzerrungen aufgrund geringfügiger Beitragszahlungen bzw. Rentenleistungen zu vermeiden, wird die Anzahl der Rentner in „Äquivalenzrentner“ umgerechnet. Die Anzahl der Äquivalenzrentner ergibt sich aus der Division des Gesamrentenvolumens durch die Standardrente. Auf Seiten der Beitragszahler wird in analoger Weise die Anzahl der „Äquivalenzbeitragszahler“ errechnet, indem die verbeitragte Lohnsumme durch das Durchschnittsentgelt dividiert wird. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird sowohl die Anzahl der Äquivalenzrentner als auch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler getrennt ermittelt. Der Rentnerquotient wird mit den jeweils summierten Werten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einheitlich berechnet.

Neben der Veränderung der Relation Rentner / Beitragszahler enthält der Nachhaltigkeitsfaktor einen Parameter α , über den zusätzlich das Erreichen eines Beitragssatzziels von 22 % im Jahr 2030 gesteuert wird. Mit diesem Wert werden die Rentner unmittelbar zu $\frac{1}{4}$ an der Verschlechterung der Relation beteiligt. Im Übrigen sind diese Wirkungen nach dem bereits seit 1992 geltenden Regelmechanismus für die Bestimmung von Beitragssatz, Bundeszuschuss und Rentenanpassung auf Versicherte, Rentner und Bund verteilt.

b) Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltsumme

Der Wert für eine lohndynamische Anpassung der Renten bemisst sich nach geltender Anpassungsformel nach der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltsumme (BLG) je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes. Somit fließen bei der Bestimmung dieses Werts auch nicht versicherungs- und damit nicht beitragspflichtige Lohnbestandteile ein. Dies sind insbesondere Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, Entgeltbestandteile, die in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt worden sind, sowie Bezüge der Beamten. Die VGR weicht somit vom Versichertenentgelt ab. Hintergrund für das alleinige Abstellen auf die VGR-Werte war eine Vereinfachung der Ermittlung des jeweils aktuellen Wertes durch die Fortschreibung des Versichertenentgelts mit der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Veränderungsrate der BLG je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte bei der Ermittlung des Werts für die Veränderung der BLG ist somit auch für die lohndynamische Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts ein sachgerechter Ansatz.

2. Anhebung des Renteneintrittsalters

Es besteht ein allgemeiner Konsens, dass kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden muss und die Erwerbsquoten Älterer steigen müssen. Dies ist möglich, indem bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden. Arbeitsrechtliche und tarifliche Regelungen, die der Beschäftigung Älterer entgegen stehen, müssen beseitigt und die Weiterbildung älterer Arbeitnehmer verstärkt werden. Ebenso müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen. Ein Schlüssel dazu ist auch, die Infrastruktur zur Vereinbarung von Kindererziehung und Beruf zu verbessern.

Anreize zur Frühverrentung müssen vermindert und das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht werden. Daher wird ab 2006 bis 2008 die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit unter Wahrung des gebotenen Vertrauensschutzes für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren, in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben. Dies ist die rentenrechtliche Konsequenz aus dem mit den Hartz-Gesetzen begonnenen Politikwechsel zur Stärkung der Beschäftigung Älterer.

3. Berichtspflicht über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze

Die mit diesem Gesetz beschleunigte Anhebung des faktischen Renteneintrittsalters wird auf lange Sicht nicht ausreichen, um die mit der Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung einher gehende Zunahme der Rentenbezugsdauer aufzufangen. Alle derzeitigen Erkenntnisse und Annahmen über die künftige demografische und arbeitsmarktliche Entwicklung weisen darauf hin, dass im Jahr 2035 ein gesetzliches Rentenalter von 67 Jahren erforderlich sein wird. Im Jahr 2008 kann überprüft werden, ob diese Einschätzungen auch auf der Grundlage dann vorliegender neuerer wirtschaftlicher und demografischer Erkenntnisse Bestand haben. Vor allem lässt sich beurteilen, ob die aus heutiger Sicht zu erwartende deutliche Verbesserung der allgemeinen Arbeitsmarktsituation und die nun eingeleiteten Initiativen der Bundesregierung und der Sozialpartner auch die Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitnehmer in einem Maß verbessert haben, das eine Anhebung der Altersgrenze erlaubt.

4. Wegfall der Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate.

Die zur Zeit bewerteten drei Jahre Zeiten der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden mit einer vierjährigen Übergangsregelung zukünftig als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt.

Damit wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr beseitigt, die – bei typisierender Betrachtung – bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen können. Vor dem Hintergrund steigender demografischer Belastungen der Alterssicherungssysteme kann es nicht länger Aufgabe der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sein, diese Zeiten zu privilegieren.

Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen soll es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung bleiben. Hier kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass im späteren Erwerbsleben Rentenanwartschaften im selben Umfang aufgebaut werden, wie auf der Grundlage einer akademischen Ausbildung. Zudem käme es zu einer sozialpolitisch bedenklichen Ungleichbehandlung von Zeiten der beruflichen Ausbildung an Schulen einerseits und Zeiten der beruflichen Ausbildung im dualen System, bei denen weiterhin eine Höherbewertung der Pflichtbeiträge auf bis zu 75 % des Durchschnittsentgelts erfolgt, andererseits. Deshalb werden Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch künftig mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet.

Durch eine Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate wird eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert.

5. Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten

Eine pauschale Höherbewertung der ersten Pflichtbeitragsjahre wurde erstmals 1957 geschaffen. In erster Linie sollten Zeiten einer beruflichen Ausbildung mit entsprechend geringem Lehrgehalt besser bewertet werden. Weil die damalige Datenlage eine Konzentration auf diesen Sachverhalt nicht zuließ, wurde die Pauschalregelung getroffen. Zwischenzeitlich hat sich die konkrete Ausgestaltung der Regelung mehrfach geändert, doch lag der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate nach geltendem Recht weiter die ursprüngliche Intention zugrunde. Die heute bestehende Datenlage macht eine Pauschalregelung nicht mehr erforderlich. Die bisherige pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge wird daher mit einer vierjährigen Übergangsregelung auf Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung konzentriert. Bei anderen Zeiten, zum Beispiel Aushilfstätigkeiten, entfällt die Höherbewertung. Dies dient

der Vermeidung unerwünschter Mitnahmeeffekte. Allerdings verbleibt es im Hinblick auf soziale Härtefälle bei Frühinvalidität oder frühem Tod beim geltenden Recht.

Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass sich die Regelung zunächst tendenziell für Frauen häufiger negativ auswirken wird als für Männer. Dies rührt daher, dass Frauen in der Vergangenheit seltener als Männer eine berufliche Ausbildung absolviert haben. Bei der Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Wegfalls der pauschalen Höherbewertung kann aber nicht isoliert auf die leistungseinschränkende Wirkung der Rechtsänderung geschaut werden. Vielmehr muss diese Maßnahme vor dem Hintergrund der Ziele des gesamten Gesetzgebungsvorhabens gesehen werden: Die mit dem vorliegenden Gesetz angestrebten Ausgabenbegrenzungen dienen auch und gerade dazu, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Zukunft bezahlbar zu halten und damit in Zukunft einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Dies dient auch dem Ziel einer Steigerung der Frauenerwerbsquote.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebenssachverhalte von Frauen und Männern immer mehr annähern. Die Rentenbiografien von Frauen weisen heute i.d.R. auch eine Berufsausbildung auf, so dass sich die Betroffenheit bei beiden Geschlechtern zukünftig weitgehend angleichen wird.

6. Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage

Bislang diente die Schwankungsreserve primär dazu, Liquiditätsengpässe im Verlauf eines Jahres aufzufangen und aus ihr Defizite zu decken, die ihre Ursache darin haben, dass unterjährig relativ stabilen Ausgaben unstete Beitragseinnahmen gegenüberstehen. Dieses Ziel der Liquiditätssicherung kann auch mit einem abgesenkten Zielwert erreicht werden.

Mit der Anhebung des oberen Zielwertes der Schwankungsreserve von 70% einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf eineinhalb Monatsausgaben erlangt die Schwankungsreserve mittelfristig die Bedeutung, auch ein begrenztes Instrument für das Auffangen konjunktureller Schwankungen bei den Beitragseinnahmen zu sein. Mit diesem Instrumentarium kann künftigen Einnahmeproblemen nachhaltiger entgegengewirkt werden. Im Übrigen wird damit ein Vorschlag der Regierungskommission „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ aufgegriffen, die unter der Voraussetzung einer konjunkturellen Belebung einen höheren nachhaltig ausreichenden

Korridor für die Zielwerte der Schwankungsreserve vorgeschlagen hat. Entsprechend ihrer künftigen Funktion wird die bisherige Schwankungsreserve als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet.

B. Kurzfristige Maßnahmen

Mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze werden bereits Maßnahmen ergriffen, die auf den Beitragssatz des Jahres 2004 wirken werden. Dies sind:

- Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004,
- Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50 % auf 20 % einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
- vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 1. April 2004,
- Zeitnahe und kassenindividuelle Weitergabe veränderter Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentnerinnen und Rentner,
- Rückgängigmachung der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Darüber hinaus ist im vom Deutschen Bundestag beschlossenen Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze als weitere Maßnahme vorgesehen, den Termin für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende zu verlegen.

C. Übertragung der Reform auf andere Alterssicherungssysteme

Die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden in engem zeitlichen Zusammenhang wirkungsgleiche Maßnahmen in den anderen ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen zur Folge haben. Denn auch dort ist eine weitere Begrenzung des Kostenanstiegs erforderlich, um die Finanzierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Dies gilt auch für den Bereich der Beamtenversorgung. Zu berück-

sichtigen ist hier, dass bereits eine Reihe von kostendämpfenden Maßnahmen mit Konsequenzen für die Altersversorgung eingeleitet worden sind.

Mit den Änderungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen bereits mit diesem Gesetz wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen, insbesondere die Modifizierung der Rentenanpassung, da sich die Höhe der Veränderung des allgemeinen Rentenwerts in der Alterssicherung der Landwirte nach der Höhe der Veränderung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet. Im Übrigen kommt insbesondere wegen des im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte nur eine den Besonderheiten dieses Sondersystems Rechnung tragende Übertragung in Betracht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da Regelungen über die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet besonderes Gewicht haben.

Die Novellierung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln, wie z.B. die teilweise Übertragung von Maßnahmen auf die Alterssicherung der Landwirte, sind nicht auf einen erstmals neu in Angriff genommenen Gesetzgebungsgegenstand und auch nicht auf einen in sich abgeschlossenen, abgrenzbaren und „für sich“ stehenden Gesetzgebungsgegenstand gerichtet. Vielmehr ist die Regelungsmaterie das historisch gewachsene System der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese historisch gewachsene sowohl landesunmittelbare als auch bundesunmittelbare Träger der Rentenversicherung betreffende Rechtsmaterie kann nicht ohne erhebliche substanzielle Einbußen für die bundesstaatliche Rechtseinheit und die ihr immanente Sachgerechtigkeit ganz oder teilweise in die unterschiedlich gehandhabte Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben werden. Deshalb macht „die Wahrung der Rechtseinheit“ eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Eine funktionsfähige Rechtsgemeinschaft auf dem Gebiet der sozialen Alterssicherung insgesamt würde aufs Spiel gesetzt, wenn man das in sich geschlossene bundesrechtlich geregelte System der gesetzlichen Rentenversicherung regionalisieren und die

Versicherungsbedingungen sowie die Beitragslasten durch den jeweiligen Landesgesetzgeber regeln lassen würde. Insgesamt ist es unabweisbar, den Versicherten und den Rentnerinnen und Rentnern einen Versicherungsschutz zu annähernd gleichen Bedingungen mit einem einheitlichen Leistungskatalog zur Verfügung zu stellen und damit die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern zu wahren. Dieser Ansatz entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Versicherungssystem für alle Versicherten im Wesentlichen Gleichbehandlung garantieren soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Mit der Ergänzung in § 5 Abs. 2 Satz 3 wird klar gestellt, dass die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger selbständiger Tätigkeit für die Bezieher von Existenzgründungszuschüssen nach § 421 I SGB III nicht anzuwenden sind. Entsprechend dem Gesetzeszweck wird hiermit erreicht, dass die Bezieher solcher Leistungen auch dann Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben, wenn der aus der selbständigen Tätigkeit erzielte Gewinn die Grenze der Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV nicht übersteigt, da Existenzgründungszuschüsse gewährt werden, damit dieser Personenkreis beim Aufbau seiner selbständigen Existenz eine soziale Absicherung hat.

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 8)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Buchstabe a

Mit der Verwendung des Plurals wird - ebenso wie mit der Klarstellung in § 89 - verdeutlicht, dass es unterschiedliche, nebeneinander bestehende Renten wegen Alters gibt, auf die nach den gesetzlichen Vorschriften jeweils ein Anspruch bestehen kann.

Anlass für die Klarstellung ist die Auffassung des 4. Senates des Bundessozialgerichtes (BSG), auch nach Einführung des Rentenreformgesetzes 1992 sei das zuvor bestehende „System von mehreren Rechtsgrundlagen für das eine (Stamm-) Recht“ weitergeführt worden (vgl. Urteil vom 9. April 2002 Az. B 4 RA 58/01 R). Statt dessen ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 eine systematische Neuausrichtung vorgenommen worden. In § 33 Abs. 1 werden seitdem die unterschiedlichen Renten wegen Alters aufgeführt.

Buchstaben b bis d

Folgeänderungen aufgrund der Klarstellung nach Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Durch diese Regelung wird der Wechsel von einer Rente wegen Alters in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen. Zugleich wird auch an dieser Stelle klargestellt, dass es unterschiedliche, nebeneinander bestehende Renten wegen Alters gibt, auf die nach den gesetzlichen Vorschriften jeweils ein Anspruch bestehen kann (vgl. Begründung zur Änderung des § 89).

Die Möglichkeit des Wechsels von einer Altersrente in eine andere stand seit jeher in einem gewissen Widerspruch zum Rechtsgedanken des § 306, der Neufeststellungen allein aus Anlass einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften ausschließt. Mit dem Wechsel in eine andere Rentenart konnte dagegen auch ein Bestandsrentner bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Neuberechnung seiner Rente erreichen.

In Zukunft soll ein Altersrentner dauerhaft Bezieher dieser Altersrente bleiben. Damit ist ausgeschlossen, dass Rentner durch die Möglichkeit des Wechsels in eine andere Altersrentenart eine Rentenberechnung nach neuem, eventuell günstigerem Recht erhalten. Die bestehende Regelung in § 306 gewährleistet, dass spätere Rechtsänderungen auch nicht zu Rentenminderungen führen können.

Die Änderung führt somit auch zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Absatz 4

Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gefolgt, nach der während so genannter Übergangszeiten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder dem Wehr- oder Zivildienst liegen und aus organisatorischen Gründen für die Waisen regelmäßig

unvermeidlich sind, die Waisenrente weiter geleistet wird. Die Regelung wird auf Zwischenzeiten, die bei der Ableistung eines freiwilligen Dienstes entstehen, übertragen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass für die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausbildung die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Anrechnungszeiten gilt.

Absatz 5

Da während der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Gegensatz zum Wehr- und Zivildienst die Waisenrente weiter gewährt wird, ist eine Verlängerung über das 27. Lebensjahr hinaus nicht angezeigt.

Zu Nummer 7 (§ 51)

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Rentenreformgesetz 1999. Dadurch wird klargestellt, dass auf die Wartezeit von 15 Jahren, die im Zweiten Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch als versicherungsrechtliche Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe von Bedeutung ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), weiterhin Beitragszeiten und Ersatzzeiten anzurechnen sind.

Zu Nummer 8 (§ 54)

Die bisherige pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge zu Beginn des Erwerbslebens wird entsprechend der Zielsetzung dieser Regelung auf die Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung konzentriert. Damit entfällt eine unmittelbar rentensteigernde Anhebung des Wertes für Zeiten, in denen Versicherte vor Vollendung des 25. Lebensjahres z.B. durch Aushilfstätigkeiten außerhalb einer Berufsausbildung weniger als 75 % des Durchschnittsentgelts verdient haben. Im Hinblick auf soziale Härtefälle bei Frühinvalidität oder frühem Tod verbleibt es allerdings im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung und damit im Hinblick auf die Auswirkungen auf beitragsfreie Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, beim geltenden Recht (vgl. Begründung zu § 71 Abs. 3).

Zu Nummer 9 (§ 58)

Buchstabe a

Die Berücksichtigung der Ausbildungssuche als Anrechnungszeit soll auf Versicherte beschränkt werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Bei jüngeren Ausbildungssuchenden werden diese Zeiten ohnehin bislang in der Regel nicht als Anrechnungszeit anerkannt, weil durch die Ausbildungssuche keine Beschäftigung unterbrochen wird. Dem gegenüber steht ein relevanter Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, die in erheblichem Umfang mit Meldungen Ausbildungssuchender an die Rentenversicherungsträger befasst ist, ohne dass dies in der ganz überwiegenden Zahl rentenrechtliche Konsequenzen hat.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung der Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters.

Anrechnungszeiten werden nicht für die Zeit des Bezuges einer Rente wegen Alters berücksichtigt. Hierbei ist es in Zukunft unerheblich, ob die Altersrente als Voll- oder Teilrente geleistet wird.

Zu Nummer 10 (§ 66)

Folgeänderungen zur Einführung der Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters.

Die Regelung in Buchstabe b stellt sicher, dass sich die neben dem Teilrentenbezug gezahlten Beiträge rentensteigernd beim Bezug der späteren Vollrente wegen Alters auswirken.

Zu Nummer 11 (§ 68)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet auch weiterhin die Definition des aktuellen Rentenwerts, deren Wortlaut dem bisherigen Recht entspricht.

Bei der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwertes wird künftig neben der Veränderung der Bruttolöhne und den Belastungsveränderungen, die die Altersvorsorge betreffen, auch ein Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt, der die Relation von Rentnern zu Beitragszahlern wiedergibt. Dadurch kann neben der Entwicklung der Lebenserwartung sowohl die Entwicklung der Geburten als auch die der Erwerbstätigkeit auf die Rentenanpassung übertragen werden. Dies gewährleistet eine sachgerechte Aufteilung der finanziellen Belastungen der Rentenversicherung auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des Geburten- und Erwerbstätigenrückgangs auf Beitragszahler und Rentner und hebt sich somit vom demografischen Faktor der Rentenreform 1999 ab, der einseitig auf die Entwicklung der Lebenserwartung abstellte. Entsprechend der Vorschläge der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ wird der Nachhaltigkeitsfaktor an die bestehende Anpassungsformel angefügt.

Zu Absatz 2

In die maßgebende Bruttolohn- und Gehaltssumme (BLG) je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bun-

desamtes fließen auch nicht versicherungs- und damit nicht beitragspflichtige Lohnbestandteile ein. Dies sind insbesondere Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, Entgeltbestandteile, die in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt worden sind, und die Bezüge der Beamten. Die VGR weicht somit teilweise vom für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Versichertenentgelt ab. Hintergrund für das Abstellen auf die VGR-Werte war ursprünglich eine Vereinfachung der Ermittlung des jeweils aktuellen Wertes durch die Fortschreibung des Versichertenentgelts mit der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Veränderungsrate der BLG je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Da jedoch die durchschnittlichen Bruttoentgelte nach der VGR einer Reihe von Einflüssen unterliegen, die eine abweichende Entwicklung von der eigentlichen Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen, ist es sachgerecht, die VGR-Lohnentwicklung entsprechend zu korrigieren und die Entwicklung der Beamtenbesoldung und der Lohnbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze herauszurechnen.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass der Bruttolohn je durchschnittlich versicherten Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu verändern ist. Für die Berechnung herangezogen werden aus Gründen der verwaltungsökonomischen Ermittlung des Einnahmenvolumens die Pflichtbeiträge im Lohnabzugsverfahren (maßgebend sind dabei die Sollbeiträge), die durch die Bundesagentur für die Bezieher von Arbeitslosengeld abgeführten Pflichtbeiträge sowie die an die Bundesknappschaft für geringfügig Beschäftigte (§ 8 SGB IV) abgeführten Beiträge. Durch das Einbeziehen der Arbeitslosengeldempfänger wird die Wirkung, die die jeweilige Entwicklung der Arbeitsmarktlage auf die beitragspflichtigen Einnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten hat, ebenfalls berücksichtigt.

Satz 3 bestimmt, wie die beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme zu ermitteln ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Wortlaut und Satz 2 dem bisherigen Absatz 4. Der bisherige Wert 90 vom Hundert, von dem der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 jeweils subtrahiert wurde, wird auf 100 vom Hundert erhöht. Die anpassungsdämpfende Hebelwirkung dieses niedrigeren Ausgangswertes, mit der sowohl die Bestandsrentner wie auch die künftigen Rentner an den Altersvorsorgelasten der Versicherten in etwas stärkerem Maße als bei Beibehaltung des Wertes 100 vom Hundert beteiligt werden sollten, wird nunmehr durch die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors in die Anpassungsformel mit umfasst.

Der Altersvorsorgeanteil wird auch weiterhin Bestandteil der Anpassungsformel bleiben, denn die Rentenbezieher sollen aus Gründen der Generationengerechtigkeit einen solidarischen Beitrag leisten, damit die heute erwerbstätige Generation finanzielle Spielräume für den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens erhält. Der Faktor innerhalb der Anpassungsformel gibt einen abstrakten Wirkungsgrad des Vorsorgesparens - und damit nicht den Umfang der tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen - wieder. Der Gesetzgeber erwartet von den Versicherten, dass sie zumindest in Höhe der jeweiligen steuerlichen Förderung zusätzliche Altersvorsorge betreiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den neu in die Rentenanpassungsformel aufgenommenen Nachhaltigkeitsfaktor. Der Nachhaltigkeitsfaktor besteht aus der Veränderung des Rentnerquotienten (RQ) und einem Parameter α . Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern wider. Um zu vermeiden, dass geringfügige Beitrags- und Rentenzahlungen zu Verzerrungen führen, wird dabei auf die Anzahl der „Äquivalenzrentner“ und der „Äquivalenzbeitragszahler“ abgestellt. Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten bestimmt. In das Gesamtrentenvolumen fließen dabei nur die Renten und Rententeile ein, die nicht durch den Bund erstattet werden (vgl. § 287e). Aus Besitz- und Vertrauensschutzgründen zur Rente gezahlte Auffüllbeträge und Rentenzuschläge bleiben unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler werden die beitragspflichtigen Einnahmen aller versicherungspflichtigen Beschäftigten (§ 1 SGB VI), der geringfügig Beschäftigten (§ 8 SGB IV) und - um die Situation auf dem Arbeitsmarkt abzubilden - der Bezieher von Arbeitslosengeld durch das jeweilige Durchschnittsentgelt dividiert.

Über den Parameter α wird die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abgemildert und das Erreichen eines Beitragssatzzieles von 22 % im Jahr 2030 gesteuert. Durch den unter Berücksichtigung der aktuellen Vorausschätzungen auf 0,25 festgelegten Wert werden die Rentner unmittelbar zu $\frac{1}{4}$ an der Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern zu Rentnern beteiligt.

Absatz 5

Durch Absatz 5 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die neue Formel zur Ermittlung des aktuellen Rentenwerts in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Absatz 6

Die Regelung des Absatzes 6 enthält eine Schutzklausel, die bei steigender Lohnsumme eine aufgrund der übrigen Faktoren ggf. eintretende Verringerung des aktuellen Rentenwertes verhindert.

In den Fällen, in denen der sich aus der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung ergebende Faktor für sich genommen zwar zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwertes führen würde, sollen die übrigen Faktoren im Ergebnis keine Minderung des aktuellen Rentenwertes bewirken können, sofern diese ihrerseits in der Summe ihrer Wirkung die Lohnentwicklung überlagern und deshalb eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes zur Folge hätten. Damit ist bei steigender Lohnentwicklung sichergestellt, dass es nicht zu einer Absenkung, allerdings auch nicht zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwertes kommen kann, wenn unter Zugrundelegung aller Anpassungsfaktoren des Absatzes 5 eine Minderung des aktuellen Rentenwertes eintreten würde.

In Fällen, in denen sich bereits aus einer negativen Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes ergibt, sollen die übrigen Faktoren im Ergebnis zu keiner weiteren zusätzlichen Minderung des aktuellen Rentenwertes führen, sofern diese ihrerseits in der Summe ihrer Wirkung die negative Lohnentwicklung sogar noch verstärken würden. Bewirken die übrigen Faktoren in ihrer Summe jedoch einen Anstieg des aktuellen Rentenwertes, bleiben sie anwendbar und können nach Absatz 5 die anpassungsmindernde Wirkung der negativen Lohnentwicklung ausgleichen oder sogar überlagern.

Absatz 7

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht und regelt die Ermittlung der Werte für die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Die Sätze 2 und 3 definieren die Datenquellen, die bei der Bestimmung der benötigten Werte zur beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme heranzuziehen sind. Satz 4 regelt die Ermittlung der Werte für den als Bestandteil des Nachhaltigkeitsfaktors neu eingeführten Rentnerquotienten.

Zu Nummer 12 (§ 71)

Buchstabe a

Die im bisherigen Satz 3 vorgeschriebene Besonderheit für Zeiten einer beruflichen Ausbildung bei der Ermittlung des Gesamtleistungswertes wird in Absatz 3 übernommen. Die im bisherigen Satz 4 geregelte und zum 1. August 2002 eingeführte spezielle Wertbegrenzung für Zeiten

einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichttheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, wird durch die Konzentration der Aufwertung von Pflichtbeiträgen zu Beginn des Berufslebens auf Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung entbehrlich.

Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 3 regelt Besonderheiten bei der Gesamtleistungsbewertung. Satz 1 entspricht in Nummer 1 dem geltenden Recht. Durch die neu eingefügte Nummer 2, in die der bisherige Satz 3 aus Absatz 1 integriert wurde, wird das geltende Recht für Versicherte mit Pflichtbeiträgen zu Beginn des Erwerbslebens außerhalb einer Berufsausbildung bei der Ermittlung des Gesamtleistungswertes für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten aufrecht erhalten. Dadurch werden soziale Härtefälle bei Frühinvalidität oder frühem Tod ausgeschlossen.

Der neue Satz 2 regelt, dass die gesamte Zeit der Kindererziehung (sowohl als Beitragszeit wie als Berücksichtigungszeit) mit demselben Wert für die Gesamtleistungsbewertung versehen wird. Es ist sichergestellt, dass auf Grund der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr ein einheitlicher Wert für die Gesamtleistungsbewertung berücksichtigt wird.

Durch den neuen Satz 3 wird bestimmt, dass Zeiten einer beruflichen Ausbildung, die gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeiten sind und deshalb bereits für die Gesamtleistungsbewertung um zusätzliche Entgeltpunkte auf einen Wert oberhalb des Durchschnittsverdienstes angehoben werden, nicht noch zuvor auf den Mindestwert in Höhe des Durchschnittsverdienstes anzuheben sind. Das Ziel, niedrige Beiträge zu Beginn des Berufslebens für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes mit einem Mindestwert zu versehen, wird in jedem Fall erreicht.

Zu Nummer 13 (§ 74)

Mit der Neufassung entfällt die bisherige rentensteigernde Bewertung von Zeiten des Schul- und Hochschulbesuchs nach dem 17. Lebensjahr. Bisher wurden generell bis zu drei Jahren schulischer Ausbildung mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten bewertet. Für Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen verbleibt es bei der geltenden Regelung.

Allgemeine Schulzeiten sowie Fachhochschul- und Hochschulzeiten werden allerdings weiterhin als - unbewertete - Anrechnungszeit berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass schulische Ausbildung bis zu 8 Jahren nach dem 17. Lebensjahr nicht zu rentenrechtlichen Lücken

führt, sich also insbesondere im Fall der Frühinvalidität und bei frühem Tod keine einschneidenden Rentenminderungen ergeben.

Außerdem wird die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie die rentenrechtliche Höherbewertung von Zeiten beruflicher Ausbildung auf einen Höchstzeitraum von insgesamt 36 Monaten begrenzt. Durch die Begrenzung auf insgesamt 36 Monate wird eine weit reichende Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert. Wegen der Beibehaltung der Bewertung von Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann es nach geltendem Recht im Einzelfall zur Höherbewertung von mehr als drei Ausbildungsjahren kommen. Hat eine Versicherte bzw. ein Versicherter zunächst eine Fachschule und anschließend eine Berufsausbildung im dualen System absolviert, können sechs Ausbildungsjahre (höher) bewertet werden. Schließt sich eine weitere Berufsausbildung an, kommen sogar noch weitere Zeiten der Höherbewertung hinzu. Dies wird durch die Neuregelung ausgeschlossen.

Im Übrigen entspricht die Neufassung dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 14 (§ 75)

Folgeänderung zur Einführung der Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters. Nach Beginn der Teilrente wegen Alters werden Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen ermittelt.

Zu Nummer 15 (§ 76d)

Für Bezieher einer Teilrente wegen Alters werden Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters ermittelt.

Es wird sichergestellt, dass sich die neben dem Teilrentenbezug gezahlten Beiträge immer rentensteigernd beim Bezug der späteren Vollrente wegen Alters auswirken.

Die Regelung folgt im Ergebnis höchstrichterlicher Rechtsprechung. Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen traten vermehrt Fälle auf, in denen sich Beiträge, die neben dem Bezug einer Teilaltersrente gezahlt worden sind, nicht in vollem Umfang rentensteigernd bei der anschließenden Vollaltersrente auswirken, weil zwischenzeitliche Gesetzesänderungen, die Leistungseinschränkungen vorsehen, die durch Beiträge erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften reduzierten. Dieses Ergebnis wird durch die Neuregelung vermieden.

Zu Nummer 16 (§ 77)

Folgeänderung zur Einführung der Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters

Wird im Anschluss an eine Teilaltersrente eine Vollaltersrente geleistet, wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Buches auf den Beginn der Teilaltersrente abgestellt. Die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters richtet sich allerdings nach dem Beginn der Vollaltersrente.

Zu Nummer 17 (§ 89)

Mit der Verwendung des Plurals wird - ebenso wie mit der Klarstellung in § 33 Abs. 2 - verdeutlicht, dass es unterschiedliche, nebeneinander bestehende Renten wegen Alters gibt, auf die nach den gesetzlichen Vorschriften jeweils ein Anspruch bestehen kann.

Anlass für die Klarstellung ist die Auffassung des 4. Senates des Bundessozialgerichtes (BSG), auch nach Einführung des Rentenreformgesetzes 1992 sei das zuvor bestehende „System von mehreren Rechtsgrundlagen für das eine (Stamm-) Recht“ weitergeführt worden und § 89 garantiere einen Höchstwert in den Fällen, in denen eine weitere Rechtsgrundlage für ein Recht auf Altersrente erfüllt sei (vgl. Urteil vom 9. April 2002 Az. B 4 RA 58/01 R). Statt dessen ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 eine systematische Neuausrichtung vorgenommen worden. In § 89 Abs. 1 ist seitdem geregelt, welche von mehreren zeitgleich zusammentreffenden Altersrenten zu leisten ist.

Zu Nummer 28 (§ 105)

Der Ausschluss von einer Hinterbliebenenrente bei Tötung eines Angehörigen wird auf die Ansprüche, die sich aus dem Ehegattensplitting ergeben, ausgeweitet.

Zu Nummer 19 (§ 106)

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages über ein Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze richtet sich der Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentenbezieher künftig nach dem individuell zu tragenden Beitragssatz, der zeitnah weitergegeben wird. Die Begrenzungsregelung des bisherigen Rechts ist für diesen Personenkreis deshalb entbehrlich.

Im Übrigen wird festgelegt, dass in den Fällen, in denen der Rentenbezieher sowohl eine Versicherung in der gesetzlichen als auch eine in der privaten Krankenversicherung hat, nur ein Anspruch auf den Beitragszuschuss nach Absatz 2 besteht. Dem liegt die Überlegung

zugrunde, dass in diesen Fällen regelmäßig eine Vollversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und nur eine Zusatzversicherung in der privaten Krankenversicherung besteht.

Zu Nummer 20 (§ 113)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Bei der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (§ 187b) handelt es sich um Beitragsleistungen nach Bundesrecht. Die daraus resultierenden Zuschläge an Entgeltpunkten können daher wie Bundesgebiets-Beitragszeiten in das Ausland exportiert werden.

Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einführung der Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters.

Buchstabe b

Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen, wonach Staatsbürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auch bei Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht, wenn ein hinreichend enger Bezug zum Gebiet der Europäischen Union besteht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird gewährleistet, dass alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, deshalb auch bei Aufenthalt außerhalb dieses Anwendungsgebietes (EU- und EWR-Staaten sowie die Schweiz) nicht gegenüber deutschen Staatsangehörigen sowie gegenüber den Staatsangehörigen derjenigen Staaten, welche bereits aufgrund eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens einen Gleichbehandlungsanspruch genießen, bei der Berechnung ihrer Rente benachteiligt werden.

Zu Nummer 21 (§ 114)

Folgeänderung zur Klarstellung in § 113 Abs. 3.

Zu Nummer 22 (§ 154)

Buchstabe a

Entsprechend ihrer künftigen Funktion wird die bisherige Schwankungsreserve als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet.

Buchstabe b

Mit der für das Jahr 2008 eingeführten Berichtspflicht kann überprüft werden, ob die nach heutiger Einschätzungen für das Jahr 2035 erforderliche Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre auch auf der Grundlage dann vorliegender neuerer wirtschaftlicher und demografischer Erkenntnisse Bestand hat.

Auf der Grundlage des Berichts der Bundesregierung können die gegebenenfalls erforderlichen gesetzgeberischen Schritte für eine Altersgrenzenanhebung eingeleitet werden. Wenn eine solche Anhebung nach Einschätzung der Bundesregierung noch verfrüht erscheint, kann der Bericht den Bedarf und die Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen aufzeigen.

Zu Nummer 23 (§ 158)

Buchstabe a

Die bisherige Schwankungsreserve wird entsprechend ihrer künftigen Funktion als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet. Die Höhe des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve wird von 70 vom Hundert einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 150 vom Hundert einer Monatsausgabe erhöht. Damit wird erreicht, dass die Nachhaltigkeitsrücklage weiterhin ihre bisherige Funktion - Liquiditätsengpässe im Verlauf eines Jahres aufzufangen und aus ihr Defizite zu decken, die ihre Ursache darin haben, dass unterjährig relativ stabilen Ausgaben unstete Beitragseinnahmen gegenüberstehen - beibehält. Durch den höheren oberen Zielwert und damit einem nachhaltig ausreichenden Korridor erlangt sie unter der Voraussetzung einer konjunkturellen Belebung aber auch die Funktion, ein begrenztes Instrument für das Auffangen konjunktureller Schwankungen bei den Beitragseinnahmen zu sein.

Buchstabe b

Entsprechend ihrer künftigen Funktion wird die bisherige Schwankungsreserve als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet.

Zu Nummer 24 (§ 163)

Für privat versicherte Rentenbezieher gilt künftig bei der Berechnung des Beitragszuschusses für das folgende Kalenderjahr der zum 1. März des Jahres festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen. Da damit ein zeitnäherer Wert als bisher bekannt ist, soll auch bei der Bestimmung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und damit des Faktors F zur Berechnung der

Beitragsbemessungsgrundlage bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone auf diesen Wert abgestellt werden.

Zu Nummer 25 (§ 181)

Die Änderung stellt entsprechend der bisherigen Praxis klar, welcher Zeitpunkt als Zeitpunkt der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen gilt – der maßgeblich ist für die Frage, welche Berechnungsfaktoren für die Nachversicherungsbeiträge zugrunde zu legen sind.

Zu Nummer 26 (§ 184)

Redaktionelle Klarstellung entsprechend dem Regelungsziel der Vorschrift, die bestimmt, wann die Nachversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Zu Nummer 27 (Überschrift vor § 187)

Redaktionelle Anpassung der Titel-Überschrift an die im Titel enthaltenen Vorschriften.

Zu Nummer 28 (§ 187a)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung der Gleitzone mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 29 (§ 192)

Folgeänderung der Streichung des Satzes 4 in § 71 Abs. 1.

Zu Nummer 30 (§194)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Gleitzone mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 31 (§ 210)

Buchstabe a

Die Änderung soll zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes bewirken, dass Beiträge, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) gezahlt wurden, an den Arbeitnehmer zur Hälfte erstattet werden. Der tatsächlich vom Arbeitnehmer getragene - individuell verschiedene - Anteil an den Beiträgen kann in der Regel nur durch eine Rückfrage beim Arbeitgeber genau ermittelt werden. Dies würde sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Rentenversicherungsträger einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, dessen geringer Nutzen vor allem dann besonders deutlich hervortritt, wenn die Abrechnungsunterlagen beim Arbeitgeber nicht mehr vorhanden sind und die Rückfrage damit ergebnislos verlaufen würde.

Buchstabe b

Entsprechend der sonst üblichen Systematik im Bereich der Regelungen zum Versorgungsausgleich soll auch bei der Berechnung der Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge auf das Ende der Ehezeit abgestellt werden; die Änderung entspricht einem Wunsch der Rentenversicherungsträger.

Zu Nummer 32 (Überschrift Zweiter Unterabschnitt)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 216.

Zu Nummer 33 (§ 216)

Im Zuge der nachhaltigen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen funktionsfähigen systemsteuernden Selbstregulierungsmechanismus wird der Schwankungsreserve eine neue Qualität eingeräumt.

Bislang diente die Schwankungsreserve allein dazu, Liquiditätsengpässe im Verlauf eines Jahres aufzufangen und aus ihr Defizite zu decken, die ihre Ursache darin haben, dass unterjährig relativ stabilen Ausgaben unstete Beitragseinnahmen gegenüberstehen..

Mit der Anhebung des oberen Zielwertes der Schwankungsreserve von 70% einer Monatsausgabe auf eineinhalb Monatsausgaben (§ 158) erlangt die Schwankungsreserve mittelfristig die Bedeutung, auch ein Instrument für das Auffangen konjunktureller Schwankungen bei den Beitragseinnahmen zu sein. Künftigen Einnahmeproblemen kann nachhaltiger entgegengewirkt und damit drastische Eingriffe in den Selbstregulierungsmechanismus - wie dies in den letzten Jahren zur kurzfristigen Beitragssatzdämpfung erfolgen musste - vorgebeugt werden. Im Übrigen wird damit ein Vorschlag der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ aufgegriffen, die unter der Voraussetzung einer konjunkturellen Belebung einen höheren nachhaltig ausreichenden Korridor für die Zielwerte der Schwankungsreserve vorgeschlagen hat. Entsprechend ihrer Funktion wird die bisherige Schwankungsreserve künftig als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet.

Zu Nummer 34 (§ 217)

Entsprechend ihrer künftigen Funktion wird die bisherige Schwankungsreserve als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet.

Zu Nummer 35 (§ 229)

Allgemeines

Durch diesen wie auch durch weitere Änderungsbefehle werden aus Gründen der Rechtsbereinigung einzelne Texte gestrichen oder Vorschriften aufgehoben. In diesen Fällen bleibt es dabei, dass die Vorschriften für Zeiten vor der Streichung bzw. Aufhebung weiterhin anzuwenden sind, z.B. wenn in einem Rentenfall für zurückliegende Jahre noch Leistungen zu erbringen sind.

Buchstabe a

Der zu streichende Text ist durch Zeitablauf überholt.

Buchstaben b und c

Die aufgehobenen Absätze sind durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 36 (§ 229a)

Buchstabe a

Die Neufassung bereinigt die Vorschrift um zwischenzeitlich abgelaufene Fristen, hält aber zugleich das geltende Recht aufrecht.

Buchstabe b

Die Neufassung bereinigt die Vorschrift um zwischenzeitlich abgelaufene Fristen, hält aber zugleich das geltende Recht aufrecht.

Zu Nummer 37 (§ 230)

Buchstabe a

Der zu streichende Text ist durch Zeitablauf überholt.

Buchstabe b

Der zu streichende Text ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 38 (§ 231)

Der zu streichende Text ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 39 (§ 231a)

Die Neufassung bereinigt die Vorschrift um zwischenzeitlich abgelaufene Fristen, hält aber ansonsten das geltende Recht aufrecht.

Zu Nummer 40 (§ 237)

Buchstabe a

Die Voraussetzungen für den Rentenanspruch werden erleichtert. Der 10-Jahreszeitraum vor Beginn der Rente, in dem 8 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorliegen müssen, verlängert sich - wie schon der 5-Jahreszeitraum mit den für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erforderlichen 3 Jahren mit Pflichtbeiträgen - künftig auch um Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege (letztere können ausschließlich im Zeitraum Januar 1992 bis März 1995 vorliegen).

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Der Tatbestand der eingeschränkten Verfügbarkeit ist in § 428 SGB III geregelt. Mit der Änderung wird eine Übereinstimmung im Wortlaut hergestellt.

Buchstabe c

Angleichung an die entsprechende Vertrauensschutzregelung im neuen Absatz 6. Damit wird sichergestellt, dass Versicherte, die am Stichtag 14. Februar 1996 in einem bereits gekündigten Arbeitsverhältnis standen, anschließend eine weitere Beschäftigung angetreten haben und über Altersteilzeitarbeit den Rentenzugang erreichen, Vertrauensschutz haben.

Zu Nummer 41 (§ 237)

Mit dieser Regelung werden Anreize zur Frühverrentung unter Wahrung des gebotenen Vertrauensschutzes abgebaut.

Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird ab 2006 bis 2008 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben. Betroffen sind 1946 geborene und jüngere Versicherte. Demnach können im Januar 1946 Geborene diese Altersrente frühestmöglich mit 60 Jahren und einem Monat beziehen, im Februar 1946 Geborene mit 60 Jahren und 2 Monaten usw. Schließlich können im Dezember 1948 und später Geborene frühestmöglich mit 63 Jahren eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart.

Für Versicherte, die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren oder vor diesem Tag im Vertrauen auf das geltende Recht rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben (z.B. Aufhebungsvertrag oder Vertrag über Altersteilzeitarbeit), wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme nicht angehoben. Damit können nicht nur Versicherte rentennaher Jahrgänge aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 60 Jahren die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Es werden auch alle Versicherten geschützt, denen der Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit noch zustehen kann und bei denen am Stichtag die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verbindlich feststand.

Mit der Festsetzung des Stichtags wird insbesondere gewährleistet, dass potenziell berechnete Versicherte auf der Grundlage des Kabinettschlusses über den Gesetzentwurf (3. Dezember 2003) ihre Möglichkeiten zur Vereinbarung von Altersteilzeit überprüfen und gegebenenfalls noch einen Vertrag über Altersteilzeitarbeit abschließen können.

Des Weiteren wird sichergestellt, dass Versicherte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1951 weiterhin auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus aus einem Betrieb der Montanunion ausscheiden können.

Zu Nummer 42 (§ 246)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift zur Änderung des § 54, wonach die bisherige pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge zu Beginn des Erwerbslebens entsprechend der Zielsetzung dieser Regelung auf die Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung konzentriert wird. Die bisher mögliche pauschale Aufwertung der ersten 36 Pflichtbeiträge vor Vollendung des 25. Lebensjahres endet nach einer Übergangszeit von 4 Jahren Ende 2008. Die Abschmelzung des Wertes richtet sich nach § 263 Abs. 5.

Zu Nummern 43 und 44 (§§ 249, 249a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 45 (§ 252)

Buchstabe a

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Der Tatbestand der eingeschränkten Verfügbarkeit ist in § 428 SGB III geregelt. Mit der Änderung wird eine Übereinstimmung im Wortlaut hergestellt.

Zu Nummer 46 (§ 255a)

Der bisherige Absatz 1 ist durch Zeitablauf erledigt. Die neue Formulierung des Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Bei der Anpassung der Renten ist für das Beitrittsgebiet die dortige Lohnentwicklung maßgebend.

Mit dem neu formulierten **Absatz 2** wird sichergestellt, dass sich die Renten im Beitrittsgebiet mindestens in der Höhe ändern wie die Renten im alten Bundesgebiet, wenn die um die Einnahmeentwicklung korrigierte Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme in den neuen Bundesländern ungünstiger sein sollte als in den alten Bundesländern.

Die besondere Berechnungsbestimmung des **Absatz 3** berücksichtigt, dass für die alten und neuen Bundesländer bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch von einander abweichende Werte bestehen. Für das Beitrittsgebiet findet daher bei der Bestimmung der Anzahl der Äquivalenzrentner der aktuelle Rentenwert (Ost) Anwendung und bei der Bestimmung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ein an die dortigen Verhältnisse angepasstes Durchschnittsentgelt. Der Rentnerquotient nach § 68 Abs. 4 wird mit den jeweils summierten Werten der Anzahl der Äquivalenzrentner bzw. der Äquivalenzbeitragszahler für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einheitlich berechnet.

Zu Nummer 47 (§ 255d)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 48 (§ 255e)

Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe c

Der abstrakte Wirkungsgrad der Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die staatlich geförderte Altersvorsorge soll auf die Rentnerinnen und Rentner gleichmäßig in acht 0,5-Prozent-Schritten übertragen werden. Die Aussetzung des Rentenanpassungstermins 1. Juli 2004 führt dazu, dass die Endstufe von 4 Prozent nunmehr erst im Jahr 2010 erreicht wird.

Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung des § 68. Die Neuregelung stellt sicher, dass der neu eingeführte Nachhaltigkeitsfaktor erstmals bei der Anpassung zum 1. Juli 2005 anzuwenden ist.

Neben dem neu aufgenommenen Nachhaltigkeitsfaktor bleibt der anwachsende Altersvorsorgeanteil weiterhin Bestandteil der Anpassungsformel. Die Festlegung der Werte in acht Schritten bis 2008 in 0,5-Prozent-Schritten spiegelt einen abstrakten Wirkungsgrad des Vorsorgesparens wider und dient der Klarheit und Berechenbarkeit der künftigen Belastung der Rentnerinnen und Rentner. Der jeweilige Wert ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Förderung und der durchschnittlichen Aufwendungen für die private Vorsorge je Arbeitnehmer. Um für das Jahr 2002 förderberechtigt zu sein, hatten die Arbeitnehmer im Jahr 2002 sogar 1 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens (einschließlich der Zulagen) aufzuwenden.

Buchstabe e

Die Regelung des Absatzes 5 enthält eine Schutzklausel, die bei steigender Lohnsumme eine aufgrund der übrigen Faktoren eintretende Verringerung des aktuellen Rentenwertes verhindert.

In den Fällen, in denen der sich aus der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung ergebende Faktor für sich genommen zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwertes führen würde, sollen die übrigen Faktoren im Ergebnis keine Minderung des aktuellen Rentenwertes bewirken können, sofern diese ihrerseits in der Summe ihrer Wirkung die Lohnentwicklung überlagern und deshalb eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes bewirken. Damit ist bei steigender Lohnentwicklung sichergestellt, dass es nicht zu einer Absenkung, allerdings auch nicht zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwertes kommen kann, wenn unter Zugrundelegung aller Anpassungsfaktoren des Absatzes 4 eine Minderung des aktuellen Rentenwertes eintreten würde.

In Fällen, in denen bereits eine negative Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes zur Folge hätte, sollen die übrigen Faktoren im Ergebnis zu keiner weiteren zusätzlichen Minderung des aktuellen Rentenwertes führen, sofern diese ihrerseits in der Summe ihrer Wirkung die negative Lohnentwicklung sogar noch verstärken würden. Bewirken die übrigen Faktoren in ihrer Summe jedoch einen Anstieg des aktuellen Rentenwertes, bleiben sie anwendbar und können nach Absatz 4 die anpassungsmindernde Wirkung der negativen Lohnentwicklung ausgleichen oder sogar überlagern.

Zu Nummer 49 (§ 255f)

Zu Absatz 1

Die Anpassung der Veränderungen der Bruttolöhne an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung soll aus verwaltungstechnischen Gründen erst bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2006 wirksam werden, da die erstmalige Ermittlung und Aufarbeitung der entsprechenden Daten einen zeitlichen Vorlauf benötigt.

Zu Absatz 2

Klarstellung des bei der Anpassung zum 1. Juli 2005 zugrunde zu legenden Wertes der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das Jahr 2003.

Zu Nummer 50 (§ 256d)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 51 (§ 263)

Buchstaben a

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 74.

Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 3 beinhaltet eine Vertrauensschutzregelung für rentennahe Jahrgänge. In einer Übergangsphase von 4 Jahren wird der individuelle Gesamtleistungswert für Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung und Hochschulausbildung von derzeit 75 %, höchstens 0,0625 Entgeltpunkten pro Monat, in einem 4-Jahreszeitraum bis auf Null herabgesetzt.

Die Neufassung des Absatzes 5 regelt - angelehnt an die Regelung des Absatzes 3 - für eine Übergangsphase von 4 Jahren die Abschmelzung des Zuschlags an Entgeltpunkten für pauschale Zeiten der Berufsausbildung. Die Summe aller Entgeltpunkte für diese Zeiten, die getrennt von den Zuschlägen für Zeiten mit einer tatsächlichen Berufsausbildung zu ermitteln ist, wird je nach Rentenbeginn in dem Umfang bis auf Null herabgesetzt, der auch für die Minderung des Wertes der Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung gilt. Entsprechend der vergleichbaren Regelung im bisherigen Absatz 3 gilt für glaubhaft gemachte Zeiten, die

pauschal wie eine berufliche Ausbildung zu bewerten sind, ein Wert von fünf Sechsteln des nach dem neu gefassten Absatz 3 begrenzten Gesamtleistungswertes.

Buchstabe d

Mit der Übergangsregelung wird die zeitliche Begrenzung der rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und der Höherbewertung von Zeiten der beruflichen Ausbildung auf höchstens 36 Monaten in einem 4-Jahres-Zeitraum stufenweise eingeführt.

Ohne eine solche Übergangsregelung können beispielsweise bei einem Versicherten mit drei Jahren Fachschulausbildung (die weiterhin zu bewerten ist) und einer anschließenden 3-jährigen Lehre (die nach dem neu gefassten § 74 wegen der überschrittenen Zeitgrenze von 36 Monaten nicht mehr höher zu bewerten ist), abrupt zum 1. Januar 2005 um rd. 1,5 Entgelt-punkte absinken. Mit der Übergangsvorschrift wird in diesem Beispiel erreicht, dass die Höherbewertung dieser Lehrjahre in dem Umfang herabgesetzt wird, der auch für die Minderung des Wertes der Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung gilt.

Zu Nummer 52 (§ 265a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 53 (§ 265b)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 54 (§ 272)

Folgeänderungen zur Klarstellung in § 113 Abs. 3.

Zu Nummer 55 (§ 274)

Von der Vorschrift, nach der Personen, die bis Ende 1967 vom Recht der freiwilligen Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, sich weiterhin in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit ihren höheren Rentenartfaktoren freiwillig versichern können, wurde seit Ende der 70er-Jahre kein Gebrauch mehr gemacht. Die Statistiken des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger weisen dementsprechend für Ende 2001 keine freiwillig Versicherten aus. Die Vorschrift ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 56 (§ 274b)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 57 (§ 277)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 58 (§ 277a)

Folgeänderung zur Änderung in § 277.

Zu Nummer 59 (§ 281)

Der neue Absatz stellt klar, dass in Fällen, in denen die Nachversicherung bereits nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht vorzunehmen war, Pflichtbeitragszeiten nur dann angerechnet werden, wenn der Nachversicherungsschuldner die Nachversicherungsbeiträge tatsächlich gezahlt hat. Der bis Ende 1991 geltende Gesetzestext war insoweit nicht eindeutig. Die jetzige Klarstellung sanktioniert die bis Ende 1991 gültige Praxis.

Zu Nummer 60 (§ 284a)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 61 (§ 285)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 62 (§ 286)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 63 (§ 294)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 64 (§ 295)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 65 (§ 295a)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 66 (§ 296a)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 67 (§ 306)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 68 (§ 307d)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 69 (§ 314)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 70 (§ 314a)

Folgeänderung zur Änderung in § 314

Zu Nummer 71 (§ 316)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 72 (§ 317)

Folgeänderungen zur Klarstellung in § 113 Abs. 3.

Zu Nummer 73 (Anlage 18)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 74 (Anlage 19)

Folgeänderung zur Anhebung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1946.

Zu Nummer 75 (gebündelter Änderungsbefehl)

Entsprechend ihrer künftigen Funktion wird die bisherige Schwankungsreserve als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 226)

Folgeänderung zur Änderung des § 163 SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 248)

Mit den Änderungen wird die Anpassung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner bei Rentnern, die eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen, an den Termin

angeglihen, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Ferner erfolgt eine noch zeitnähere Weitergabe von Beitragssatzveränderungen in der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse an die Bezieher einer Rente der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 44)

Redaktionelle Änderung, die den seit Jahrzehnten bewährten Anpassungsverbund des Pflegegeldes mit den Sozialrenten konkretisiert.

Zu Nummer 2 (§ 67)

Die Änderungen in Absatz 3 und 4 entsprechen den inhaltsgleichen Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Buchstabe a

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gefolgt, nach der während so genannter Übergangszeiten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder dem Wehr- oder Zivildienst liegen und aus organisatorischen Gründen für die Waisen unvermeidlich sind, die Waisenrente weiter geleistet wird. Die Regelung wird auf Zwischenzeiten, die bei der Ableistung eines freiwilligen Dienstes entstehen, übertragen.

Buchstabe b

Da während der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Gegensatz zum Wehr- und Zivildienst die Waisenrente weiter gewährt wird, ist eine Verlängerung über das 27. Lebensjahr hinaus nicht angezeigt.

Zu Nummer 3 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung, die den seit Jahrzehnten bewährten Anpassungsverbund der Sozialrenten konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Die Regelung kann wegen Zeitablauf gestrichen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 35 a) Mit den Änderungen wird die Anpassung der Zuschüsse zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zu einer privaten Krankenversicherung an den Termin angeglichen, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Ferner erfolgt eine noch zeitnähere Anbindung der Zuschussbeträge an Veränderungen der durchschnittlichen allgemeinen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 70)

Die Änderung stellt entsprechend der bisherigen Praxis und dem Gesetzeszweck sicher, dass eine gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten auch dann greift, wenn nur einer der Ehegatten in der Alterssicherung der Landwirte – aktiv - versichert ist. Die Änderung ist erforderlich geworden auf Grund der jüngsten Rechtsprechung des BSG (Urteil v. 25. Juli 2002 – B 10 LW 40/00 R). Das Urteil schränkt – unter Berufung auf den derzeitigen Wortlaut der Regelung in § 70 Abs. 1 Satz 1 ALG – die gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten in einer Weise ein, die die Erreichung des Gesetzeszwecks in Frage stellt. Überdies befürwortet das Gericht eine hälftige Aufteilung der Beitragstragungspflicht nach dem Rechtsgedanken des § 420 BGB. Müssten die Alterskassen dem Rechnung tragen, wäre dies mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung bei gleichzeitig verschlechterten Beitreibungsmöglichkeiten verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 99)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 39 Abs. 2)

Mit den Änderungen wird die Anpassung der Beiträge zur Krankenversicherung der Landwirte bei Rentnern, die eine Rente der Alterssicherung der Landwirte beziehen, an den Termin angeglichen, zu dem die Renten der Alterssicherung der Landwirte angepasst werden. Ferner erfolgt eine noch zeitnähere Weitergabe von Veränderungen der durchschnittlichen allgemeinen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung an die Bezieher einer Rente der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 2 (§ 39 Abs. 3)

Mit der Änderung wird erreicht, dass eine Anpassung der Beiträge zur Krankenversicherung der Landwirte bei Rentnern, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen – anders als nach den mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze erfolgten Änderungen vorgesehen – auch zum 1. Januar 2005 erfolgt. Ferner erfolgt eine noch zeitnähere Weitergabe von Veränderungen der durchschnittlichen allgemeinen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung an die Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)

Redaktionelle Anpassung zum Erhalt und zur Sicherstellung des bewährten Anpassungsverbandes der Hilfen nach dem Anti-D-Hilfegesetz mit den Sozialrenten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Der aufgehobene Absatz ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 2 (§ 22b)

Die Ergänzung stellt klar, dass - entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R) - auch für einen einzelnen Berechtigten mit

Anspruch auf eine eigene Versichertenrente und auf eine Hinterbliebenenrente der Höchstwert für alle seine Renten insgesamt auf 25 Entgeltpunkte begrenzt wird. Die rückwirkende Inkraftsetzung stellt sicher, dass alleinstehende Berechtigte mit mehreren Renten weiterhin eine Rentensumme höchstens in einer Höhe erhalten, die sich an der Höhe der Eingliederungshilfe orientiert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetzes)

Grundsätzliches

Nach § 2 Satz 2 des Fremdrentengesetzes findet die Ausschlussregelung des Satzes 1 keine Anwendung, wenn die weitere Anwendung des Fremdrentengesetzes in einem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen ausdrücklich geregelt ist. Diese Abkommensregelungen sollen nach dem Willen der Vertragsstaaten auch weitergelten, wenn die betroffenen Staaten der Europäischen Union beitreten. Entsprechende Eintragungen werden deshalb in den Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgenommen. Da mit Estland, Lettland und Litauen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen, können Berechtigte aus diesen Staaten nicht durch Satz 2 geschützt werden. Dies kann bei Personen, die auf die bestehende Rechtslage vertraut haben, zu besonderen Härten führen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Regelung dient dem Vertrauensschutz. Sie erhält den Personen, die bereits vor dem Beitritt Estlands, Lettlands und Litauens zur Europäischen Union zum berechtigten Personenkreis des Fremdrentengesetzes gehört haben, den bisherigen Rechtszustand. Der Beitritt lässt die Anwendung des Fremdrentengesetzes für zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Neuregelung dient dem Vertrauensschutz. Sie ermöglicht es Berechtigten, die bereits vor dem Beitritt Estlands, Lettlands und Litauens zur Europäischen Union zum berechtigten Personenkreis des Fremdrentengesetzes gehört haben, weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten anzurechnen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Art. 6 § 7 FANG ist eine Vorschrift zur Rentenberechnung, die das Zusammenwirken der Vorschriften von § 256d SGB VI und § 22b FRG regelt. § 256d SGB VI regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten während einer Übergangszeit vor dem 1. Juli 2000. Durch den Wegfall des § 256d SGB VI wird § 7 entbehrlich.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In den letzten Jahren hat es in der Praxis erhebliche Probleme gemacht, für die Ermittlung der Vergleichseinkommen die Durchschnittseinkommen des der Anpassung unmittelbar vorausgehenden Jahres zu berücksichtigen, da die Daten des Vorjahres zum Zeitpunkt der Anpassung vom Statistischen Bundesamt noch nicht beziehungsweise noch nicht vollständig erfasst waren. Dies hat zum Teil zu verspäteten Anpassungen des Berufsschadensausgleichs geführt; im Jahr 2003 musste sogar auf Grund der im Jahr 2002 vom Statistischen Bundesamt unvollständig und daher fehlerhaft übermittelten Daten eine rückwirkende Korrektur vorgenommen.

Um derartige Fehler und den damit verbundenen doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll künftig für die Ermittlung der Vergleichseinkommen auf die Daten des vorletzten Jahres sowie auf die der beiden davor liegenden Jahre zurückgegriffen werden, um den Mittelwert aus den drei zeitnächsten verfügbaren Durchschnittseinkommen berechnen zu können.

Zu Nummer 2

Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung, die den seit Jahrzehnten bewährten Anpassungsverbund der Rentenleistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht mit den Sozialrenten konkretisiert.

Buchstabe c

Die Absätze betrafen die besonderen Modalitäten der Anpassungen in den Jahren 2000 und 2002 und sind daher durch Zeitablauf obsolet.

Zu Artikel 11 (Änderung des GKV-Modernisierungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 39 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

Zu Artikel 12 (Aufhebung von Vorschriften)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Zu Absatz 2

Klarstellung zu den zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen §§ 33 und 89 SGB VI im Sinne einer authentischen Interpretation (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 und 17). Soweit im Einzelfall ein begünstigender Verwaltungsakt vorliegen sollte, sind mögliche Betroffene durch die Vertrauensschutzregelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor einer rückwirkenden Anwendung geschützt.

Zu Absatz 3

§ 22b des Fremdrentengesetzes ist am 7. Mai 1996 in Kraft getreten. Die Ergänzung dieser Regelung stellt die ursprüngliche Regelungsabsicht des Gesetzgebers im Sinne einer authentischen Interpretation klar und soll daher ebenfalls am 7. Mai 1996 in Kraft treten (siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 2). Soweit im Einzelfall ein begünstigender Verwaltungsakt vorliegen sollte, sind mögliche Betroffene durch die Vertrauensschutzregelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor einer rückwirkenden Anwendung geschützt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des § 187b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, mit der die Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung geregelt wird, wurde durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Die Ergänzung des § 113 soll daher ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die mit Wirkung zu dem Zeitpunkt in Kraft treten sollen, zu dem die ursprüngliche - redaktionell zu korrigierende - Regelung seinerzeit in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 6

Die redaktionelle Klarstellung in § 99 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte soll zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die zu ändernde Regelung, die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 31. Juli 2003 getroffen wurde, in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 7

Der Beitritt Estlands, Lettlands und Litauens zur Europäischen Union erfolgt am 1. Mai 2004. Die Neuregelung soll daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 8

Durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 wird der Verwaltung die notwendige Vorlaufzeit zur Umsetzung gegeben.

Zu Absatz 9

Die Maßnahme zur Bekämpfung der Frühverrentung, die sich auf bestimmte Jahrgänge bezieht, kann Rechtswirkung erst zum 1. Januar 2006 entfalten.

C. Finanzieller Teil

I. Ausgangslage

Mit den Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs wird das Ziel verfolgt, die Eckwerte der Rentenreform 2001 auch unter veränderten ökonomischen Bedingungen zu sichern. Die Weltwirtschaft und damit auch die deutsche Wirtschaft haben sich nicht so entwickelt, wie es zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Rentenreform 2001 angenommen wurde. Damals wurde von einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2 % im Jahre 2001 sowie von 2,3 % in den Jahren 2002 und 2003 ausgegangen. Eingetreten ist aber nur ein Wachstum von 0,8 % im Jahre 2001 und 0,2 % im Jahre 2002. Für das Jahr 2003 wird von einer Stagnation ausgegangen.

Parallel zur ungünstigeren Wirtschaftsentwicklung erhöht sich auch die demografische Last. Die Anfang Juni 2003 vorgestellte 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes geht davon aus, dass sich die Lebenserwartung erfreulicherweise noch stärker erhöhen wird, als das bei der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung und damit bei der Rentenreform des Jahres 2001 angenommen wurde.

Diese ökonomischen und demografischen Entwicklungen verursachen massiven Druck auf die Rentenfinanzen. Vor diesem Hintergrund sind weitere Reformmaßnahmen unabdingbar, um kurzfristig eine Stabilisierung des Beitragssatzes zu ermöglichen und mittel- und langfristig zu erreichen, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 % ansteigt.

Die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ hat ein nach Ansicht führender Experten plausibles Szenario zur demografischen und ökonomischen Entwicklung erarbeitet. Diese Annahmen liegen auch den Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs zugrunde.

Im Einzelnen basieren die Berechnungen auf folgenden demografischen und ökonomischen Annahmen:

Die kommenden Jahrzehnte werden durch eine zunehmende Alterung der Gesellschaft gekennzeichnet sein. Ursächlich hierfür sind niedrige Geburtenraten und steigende Lebens-

erwartungen. Seit Anfang der 70er Jahre liegen die Geburtenziffern in Deutschland so niedrig, dass die Geburten nicht ausreichen, um den Bestand einer Bevölkerung zu erhalten.

In den alten Ländern hat sich die Geburtenziffer auf einen Wert von rd. 1,4 Geburten je Frau eingependelt. In den neuen Ländern haben sich die Geburtenraten nach dem Einbruch nach der Wiedervereinigung auf nur 0,8 Geburten je Frau den Werten in den alten Ländern angenähert. Zur Zeit kommen auf jede Frau in etwa 1,2 Geburten. Hinsichtlich der Geburtenverhältnisse wird für die Zukunft davon ausgegangen, dass in den alten Ländern das aktuelle Geburtenverhalten beibehalten bleibt. Für die neuen Länder wird erwartet, dass bis zum Jahr 2010 eine Angleichung an das Niveau in den alten Ländern erfolgen wird.

Zu den unterhalb des bestandserhaltenden Niveaus (rd. 2,1 Geburten je Frau) liegenden Geburtenziffern ist eine stetig steigende Lebenserwartung der Menschen in Deutschland zu beobachten. Die Lebenserwartung 65-jähriger Männer/Frauen hat sich in den alten Ländern seit 1970 von 12,0/15,0 Jahren auf aktuell 15,8/19,5 Jahre deutlich verlängert. In den neuen Ländern lag die Lebenserwartung nach der Wiedervereinigung bei den Männern/Frauen in etwa 1,5 bzw. fast 2 Jahre unter den in den alten Ländern erreichten Werten. Inzwischen hat sich der Unterschied deutlich verringert und liegt bei 0,6/0,8 Jahren. Eine vollständige Angleichung der Lebenserwartung wird bis zum Jahr 2010 erwartet.

Unabhängig hiervon ist es wahrscheinlich, dass in der Zukunft eine weitere Erhöhung der Lebenserwartung eintreten wird. Es wird angenommen, dass sich der Trend steigender Lebenserwartung in diesem Jahrzehnt unvermindert fortsetzen wird, der Rückgang der Sterbewahrscheinlichkeiten sich aber langfristig etwas verlangsamen wird. Bis zum Jahr 2030 wird die Restlebenserwartung 65-jähriger Männer/Frauen um weitere 2,6/3,1 Jahre ansteigen. Die Lebenserwartung 65-jähriger Männer/Frauen wird dann 18,4 bzw. 22,6 Jahre betragen.

Hinsichtlich der Wanderungen wird von einem positiven Wanderungssaldo der Ausländer ausgegangen, der langfristig rd. 200.000 Personen betragen wird. Für die Wanderungen der Deutschen wird angenommen, dass bis zum Jahr 2005 jährlich rd. 50.000 Personen mehr zuwandern als abwandern und dass der Saldo bis zum Jahr 2030 auf jährlich rd. 5.000 Personen zurückgeht.

Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen wird es in Deutschland zu einer erheblichen Verschiebung der Altersstruktur kommen, die sich in den Veränderungen des Altersquo-

tienten widerspiegelt. Der Altersquotient, definiert als Relation der 65-jährigen und Älteren zur Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, wird sich von 24,2 % im Jahr 2000 bis zum Jahr 2030 auf 45,5 % nahezu verdoppeln. Die Zahlen zur Demografie, die im Spektrum der Ergebnisse der 10. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes liegen, verdeutlichen, vor welchen Herausforderungen die Alterssicherungssysteme in Deutschland stehen.

Die demografische Entwicklung bestimmt in starkem Maße die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Auf der Einnahmenseite spielt aber zudem die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere die Arbeitsmarktlage eine entscheidende Rolle. Dem Rechnung tragend hat die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ ein gesamtwirtschaftliches Szenario entwickelt. Das Wirtschaftswachstum wird demnach bis 2030 durchschnittlich 1,7 % im Jahr betragen, allerdings wird sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum aus demografischen Gründen nach 2020 deutlich verlangsamen. Die Erwerbstätigkeit wird bis zum Jahr 2010 noch leicht um 0,6 Mio. zunehmen und bleibt bis zum Jahr 2020 nahezu unverändert. Ursächlich hierfür ist u.a. ein Anstieg der Erwerbsquoten bei Frauen und bei älteren Männern. Aufgrund des abnehmenden Arbeitskräftepotenzials wird die Erwerbstätigkeit bis zum Jahr 2030 sinken, die Beschäftigung wird gegenüber dem Jahr 2000 etwa 1 Mio. niedriger liegen. Das demografische und ökonomische Szenario der Kommission dient als Grundlage für die Ermittlung des Reformbedarfs und der Auswirkungen der Reformmaßnahmen.

Auf der Basis dieses Annahmenkranzes und auf der Grundlage der geltenden Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzesbeschlusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 errechnet sich folgender Beitragssatzverlauf:

- für das Jahr 2004 20,5 %,
- für das Jahr 2010 19,8 %,
- für das Jahr 2020 21,6 % und
- für das Jahr 2030 24,3 %.

Zur Stabilisierung des Beitragssatzes und langfristigen Sicherung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung sieht dieser Gesetzentwurf das folgende Maßnahmenpaket vor:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme,
- Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzregelungen,
- Beschränkung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, wenn diesen nicht Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen; Begrenzung der rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und der rentenrechtlichen Höherbewertung von Zeiten beruflicher Ausbildung je Versicherten auf einen Höchstzeitraum von insgesamt 36 Monaten,
- Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für diese Rücklage auf 1,5 Monatsausgaben.

Des Weiteren enthalten das Zweite und das Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze die folgenden Regelungen:

- Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50 % auf 20 % einer Monatsausgabe,
- Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004,
- Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner ab 1. April 2004,
- Zeitnahe und kassenindividuelle Weitergabe veränderter Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentnerinnen und Rentner,
- Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende ab April 2004,
- Rückgängigmachung der Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Haushaltsbegleitgesetz 2004.

II. Finanzielle Auswirkung in der Rentenversicherung

1. Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme

Um der Alterung der Gesellschaft Rechnung zu tragen, wird ein Nachhaltigkeitsfaktor in die bisherige Anpassungsformel eingefügt. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor mindert die Rentenanpassung in dem Umfang, wie sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern verschlechtert. Ab der Anpassung zum 1. Juli 2011 wird in der Rentenanpassungsformel der bisherige Bezugsfaktor 90 vom Hundert durch den Wert 100 vom Hundert ersetzt. Die Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme ist erforderlich, um die Parallelentwicklung von Beitragseinnahmen und Rentenausgaben beizubehalten.

Diese Maßnahmen führen zu einer anwachsenden Beitragssatzentlastung bis hin zu 1,6 Beitragssatzpunkten im langfristigen Zeitraum bis 2030.

2. Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit von 60 auf 63 Jahre

Die Altersgrenzen für Arbeitslose und Altersteilzeitarbeitnehmer werden unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzregelungen ab 2006 bis 2008 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben.

Insgesamt führt diese Maßnahme zu einer vorübergehenden Beitragssatzentlastung von bis zu 0,1 Beitragssatzpunkten.

- 3. Beschränkung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, wenn diesen nicht Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen; Begrenzung der rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und der rentenrechtlichen Höherbewertung von Zeiten beruflicher Ausbildung je Versicherten auf einen Höchstzeitraum von insgesamt 36 Monaten,**

Die bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung werden mit einer vierjährigen Übergangsregelung auf Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen beschränkt. Im Anschluss an eine ebenfalls vierjährige Übergangsregelung erfolgt eine Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten nur noch, wenn diesen Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen. Die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und die rentenrechtliche Höherbewertung von Zeiten beruflicher Ausbildung wird je Versicherten auf einen Höchstzeitraum von insgesamt 36 Monaten beschränkt.

Die Ersparnisse kumulieren im Zeitablauf auf und erreichen im langfristigen Zeitraum rd. 0,2 Beitragssatzpunkte.

4. Finanzielle Gesamtwirkung in der Rentenversicherung

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs und unter Berücksichtigung des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kann der Beitragssatz im Mittelfristzeitraum bis 2007 im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich gesenkt bzw. die Schwankungsreserve zu einer Nachhaltigkeitsrücklage ausgebaut werden. Für das Jahr 2020 errechnet sich ein um 1,6 Beitragssatzpunkte niedrigerer Beitragssatz als nach geltendem Recht (Beitragssatz ohne Maßnahmen 21,6 % / Beitragssatz mit Maßnahmen 20,0 %) und für das Jahr 2030 ein um 2,3 Beitragssatzpunkte niedrigerer Beitragssatz als nach geltendem Recht (Beitragssatz ohne Maßnahmen 24,3 % / Beitragssatz mit Maßnahmen 22,0 %) - siehe Tabelle 1 -. Die gesetzlich vorgesehenen Beitragssatzziele (nicht über 20 % in 2020 und nicht über 22 % in 2030) werden damit erreicht.

Die Wirkung der Einzelmaßnahmen sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

Gesamtwirkung der Rentenreform (verstetigter Beitragssatz in %):

Rechtsstand / Jahr	2004	2005	2006	2007	2010	2020	2030
1. Geltendes Recht	20,5	20,1	19,6	19,6	19,8	21,6	24,3
2. Nach dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze	19,5	19,5	19,5	19,5	19,3	21,0	23,8
Differenz zum geltenden Recht	-1,0	-0,6	-0,1	-0,1	-0,5	-0,6	-0,5
3. Mit allen Maßnahmen nach 2., zuzüglich der Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ¹⁾	19,5	19,5	19,5	19,5	18,6	20,0	22,0
Differenz zum geltenden Recht	-1,0	-0,6	-0,1	-0,1	-1,2	-1,6	-2,3

1) Hinweis: Der mögliche Spielraum für eine Beitragssatzsenkung wird bis 2007 zur Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 0,9 Monatsausgaben genutzt.

Tabelle 2:

Beitragssatzwirkung der Einzelmaßnahmen (in Beitragssatzpunkten):

Maßnahme / Jahr	2004	2005	2006	2007	2010	2020	2030
Änderung Renten Anpassungsformel ¹⁾	0,0	-0,1	-0,4	-0,4	-0,7	-1,0	-1,6
Anhebung des Renteneintrittsalters ²⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,1
Wegfall schulischer Ausbildungszeiten sowie pauschaler Hochwertungszeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,2
Gesamtwirkung des Gesetzentwurfs	0,0	-0,1	-0,4	-0,4	-0,8	-1,1	-1,7
<u>Nachrichtlich:</u>							
Zweites und Drittes Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze							

Absenkung Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aussetzung Rentenanpassung ³⁾	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3
Vollständige Tragung des Beitrags zur PVdR durch Rentnerinnen und Rentner	-0,1	-0,2	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2
Verschiebung Rentenauszahlung für Zugang	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0
Rückgängigmachung der Kürzung des Bundeszuschusses	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Gesamtwirkung aller Maßnahmen	-1,0	-0,6	-0,9	-0,9	-1,2	-1,6	-2,3

- 1) Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors
- 2) Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- 3) einschließlich der zeitnahen und kassenindividuellen Weitergabe veränderter Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentnerinnen und Rentner

5. Finanzielle Auswirkung auf den Bund

Der Zuschuss des Bundes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten steigt durch den gedämpften Beitragssatzanstieg flacher an. Ebenso flacht sich der Anstieg bei den Ausgaben des Bundes für die Beiträge für Kindererziehungszeiten ab (siehe Tabellen 3a und 3b).

Tabelle 3a:

Finanzwirkung auf den Bund (Entlastung: -, Belastung: +) durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs (in Mrd. €):

	2004	2005	2006	2007	2010	2020	2030
Minderung des Bundeszuschusses durch Dämpfung des Beitragssatzanstiegs	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,8	-2,6	-5,9
Minderung des Ausgabenanstiegs bei den Beiträgen für Kindererziehung durch Dämpfung des Beitragssatzanstiegs	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,5	-0,9	-2,0

Tabelle 3b:

Finanzwirkung auf den Bund (Entlastung: -, Belastung: +) durch die in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze enthaltenen Maßnahmen insgesamt (in Mrd. €):

	2004	2005	2006	2007	2010	2020	2030
Minderung des Bundeszuschusses durch Dämpfung des Beitragssatzanstiegs	-1,7	-1,2	-0,2	0,0	-2,6	-3,9	-8,0
Minderung des Ausgabenanstiegs bei den Beiträgen für Kindererziehung durch Dämpfung des Beitragssatzanstiegs	-0,6	-0,4	-0,1	-0,1	-0,8	-1,4	-2,5
Belastung durch Wegfall der Kürzung des Bundeszuschusses	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
<u>nachrichtlich:</u> Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach Maßnahmen	37,1	37,7	38,3	39,1	40,6	58,8	84,3

Gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes ergeben sich keine Einsparungen, da dieser bereits von einem mittelfristigen Beitragssatz von 19,5% aufgestellt wurde.

Finanzwirkungen beim Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung, bei den Leistungen für Arbeitslosenhilfe und bei den Beiträgen der öffentlichen Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Tabellen 4a und 4b).

Tabelle 4a:

Finanzwirkung auf den Bund bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Entlastung: -, Belastung: +) durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs (in Mrd. €):

	2004	2005	2006	2007
Erstattung für Renten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	0,00	- 0,01	- 0,04	- 0,10
Erstattung für einigungsbedingte Leistungen	0,00	0,00	0,01	0,02
Defizitausgleich bei der Knappschafflichen Rentenversicherung	0,00	- 0,03	- 0,14	- 0,18

Im Sozialen Entschädigungsrecht, bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitslosenhilfeempfänger und bei den Beiträgen der öffentlichen Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung entstehen durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs im Mittelfristzeitraum keine Finanzwirkungen.

Tabelle 4b:

Finanzwirkung auf den Bund bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung, im Sozialen Entschädigungsrecht, bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitslosenhilfeempfänger und bei den Beiträgen der öffentlichen Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung (Entlastung: -, Belastung: +) durch die in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze enthaltenen Maßnahmen insgesamt (in Mrd. €):

	2004	2005	2006	2007
Erstattung für Renten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	-0,01	-0,02	-0,03	-0,09
Erstattung für einigungsbedingte Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,01
Defizitausgleich bei der Knappschafflichen Rentenversicherung	0,00	-0,05	-0,13	-0,22
Soziales Entschädigungsrecht	-0,01	-0,02	-0,04	-0,06
RV-Beiträge für Arbeitslosenhilfeempfänger	-0,05	-0,03	0,00	0,00
RV-Beiträge der Arbeitgeber (Bund)	-0,03	-0,01	0,00	0,00

nachrichtlich:	-0,30	-0,15	0,00	0,00
Länder und Gemeinden				

Sollte in den Jahren 2004 bis 2007 ein Bundeszuschuss zur Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden, erhöhen sich die Ersparnisse des Bundes durch eine dann mögliche Senkung des Bundeszuschusses um die Entlastungswirkung bei der Bundesagentur für Arbeit (siehe Tabelle 6).

III. Finanzielle Auswirkung in anderen Sozialversicherungszweigen

Durch die Maßnahmen in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze werden die Beitragssätze zur Rentenversicherung gesenkt und - als Folge des Nachhaltigkeitsfaktors - die Rentenanpassungssätze gesenkt.

Da einige Sozialversicherungszweige für ihre Leistungsempfänger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, werden sie durch die Beitragssatzsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung entlastet. Außerdem führt der Anpassungsverbund der Sozialversicherungszweige mit der Rentenversicherung zu Be- bzw. Entlastungen.

1. Wirkung der Maßnahmen auf die Kranken- und Pflegeversicherung

Ein Teil der zur Stabilisierung der Rentenfinanzen vorgesehenen Maßnahmen führt zu einer Minderung der Rentenausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies betrifft nicht nur die Änderungen der Rentenanpassungsformel sowie das Aussetzen der Rentenanpassung im Jahr 2004, sondern auch die Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende, den Wegfall der Einschränkungen bei der Anrechnung schulischer Ausbildungszeiten und der Höherbewertung der ersten 36 mit Pflichtbeitragszeiten belegten Kalendermonate vor dem 25. Lebensjahr. Als Folge ergibt sich für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Belastung durch geringere Zahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Im Gegensatz dazu ergibt sich über die Absenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung eine Entlastung der Kranken- und Pflegeversicherung; in beiden Systemen sind niedrigere Beiträge an die Rentenversicherung zu zahlen als bei Beibehaltung des

geltenden Rechts. Insgesamt ergibt sich durch die Maßnahmen (Entlastung - / Belastung +) mittelfristig folgende Finanzwirkung (in Mrd. €):

Tabelle 5a:

Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs:

	2004	2005	2006	2007
KV insgesamt	0,00	0,05	0,17	0,31
PV insgesamt	0,00	0,00	0,02	0,04

Tabelle 5b:

Maßnahmen in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze insgesamt:

	2004	2005	2006	2007
KV insgesamt	0,13	0,16	0,21	0,49
PV insgesamt	-0,02	0,00	0,03	0,07

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird eine zeitnahe kassenindividuelle Weitergabe veränderter Beitragssätze der GKV an die Rentnerinnen und Rentner sowie die Rentenversicherungsträger geregelt. Die in der GKV versicherten Rentnerinnen und Rentner können somit bereits im Laufe des Jahres 2004 von den Beitragssatzsenkungen des GKV-Modernisierungsgesetzes profitieren. Für die gesetzliche Krankenversicherung können sich daraus im Jahr 2004 Mindereinnahmen von 0,3 bis 0,4 Mrd. € ergeben, die in den vorgenannten Finanzwirkungen nicht enthalten sind.

2. Wirkung auf die Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für ihre Leistungsempfänger Beiträge an die Rentenversicherung. Durch die Dämpfung des Beitragssatzanstiegs in der gesetzlichen Rentenversicherung ist damit zu rechnen, dass eine Belastung der Bundesagentur für Arbeit vermieden wird (Wirkung der Maßnahmen in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze: rd. 0,15 Mrd. € in 2004 sowie rd. 0,08 Mrd. € in 2005). Durch die

Maßnahmen in diesem Gesetzentwurf ergeben sich im Mittelfristzeitraum allerdings keine Auswirkungen auf die Bundesagentur für Arbeit.

Durch die Dämpfung des Beitragssatzanstiegs in der gesetzlichen Rentenversicherung steigen die Nettoeinkommen der Aktiven. Sofern diese in Zukunft zu Leistungsempfängern der Bundesagentur für Arbeit werden, erhöhen sich durch die Maßnahmen die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit mit der weiteren Folge höherer Beitragszahlungen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Insgesamt können sich daher die o.g. Wirkungen für die Bundesagentur für Arbeit vermindern.

Sofern der Bund sich in den genannten Jahren über Zuschüsse an der Finanzierung der Bundesagentur für Arbeit beteiligt, bedeuten die Einsparungen der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eine Entlastung des Bundes.

3. Alterssicherung der Landwirte

Aufgrund des § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechen die Finanzwirkungen für den Bund den Finanzwirkungen für die Alterssicherung der Landwirte. Insgesamt führen die Maßnahmen (Entlastung - / Belastung +) voraussichtlich zu folgenden Wirkungen (in Mrd. €):

Tabelle 6a:

Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs:

2004	2005	2006	2007
+ 0,00	- 0,01	- 0,02	- 0,03

Tabelle 6b:

Maßnahmen in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze insgesamt:

2004	2005	2006	2007
- 0,01	- 0,03	- 0,05	- 0,08

4. Zuschüsse zu den Rentenversicherungsbeiträgen der in Werkstätten beschäftigten Behinderten

Durch die Dämpfung des Beitragssatzanstiegs in der gesetzlichen Rentenversicherung verändern sich die Zuschüsse des Bundes. Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ergeben sich allerdings im Mittelfristzeitraum keine Auswirkungen auf die Zuschüsse des Bundes.

Tabelle 7:

Wirkung der Maßnahmen (Entlastung - / Belastung +) in diesem Gesetzentwurf und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (in Mrd. €):

2004	2005	2006	2007
- 0,04	- 0,02	0,00	0,00

D. Preiswirkungsklausel

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen gehen von dieser Maßnahme tendenziell preisstabilisierende bzw. -dämpfende Effekte aus. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

E. Relevanzprüfung

Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.